

# **NETZWERK STORMARN**



© D. Pries

## **BERATUNGS- UND INFORMATIONSGELEITETER FÜHRER FÜR MENSCHEN MIT HANDICAP**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
A .....	7
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club .....	7
Altersrente .....	7
Ambulante Betreuung für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Beeinträchtigung .....	7
Ambulante Betreuung für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung ...	8
Arztsuche mit barrierefreiem Zugang .....	9
B .....	10
Bahnfahrten .....	10
Bauliche Hilfen .....	11
Begegnungsstätten.....	12
Behindertenbeauftragte .....	14
Behindertenverbände.....	14
Behördennummer .....	18
Beratungsstellen im Kreis Stormarn .....	18
Blinden- und Sehbehindertenverein e.V. Kreis Stormarn .....	21
Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte.....	21
Betreuungsamt.....	22
Blindenführhunde → Kosten für Verpflegung und Tierarzt.....	23
Bücherbus der Fahrbücherei im Kreis Stormarn .....	23
Büchereien.....	24
BusBegleitService Stormarn .....	25
C .....	25
D .....	25
Demenz.....	26
Deutsche Rentenversicherung.....	26
E.....	26

Eingliederungshilfe (nach §53ff SGB XII) des Kreises Stormarn .....	26
Essen auf Rädern .....	27
EURO-Schlüssel für behindertengerechte Toiletten.....	28
F .....	29
Fachkrankenhäuser.....	29
Fahrdienst für Menschen mit Handicap .....	30
Flugverkehr .....	30
G .....	31
Lübecker Gehörlosenverein von 1910 e.V. ....	31
Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG).....	31
Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) des Bundes .....	32
Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung – .....	32
H .....	32
Hilfsmittel.....	32
I .....	32
Integrationsfachdienst Stormarn .....	32
J .....	33
Jobcenter Stormarn.....	33
K .....	34
„Kibis“ – Kontakt Information Beratung Im Selbsthilfebereich .....	34
Kinos .....	35
Krankenkassen .....	35
Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen .....	36
Kulturelle Angebote .....	36
Kulturkreise und –ringe.....	38
Kulturveranstaltungen .....	39
L .....	39
Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein .....	39
Leistungen zur Teilhabe – Wer ist für was zuständig? .....	39
M.....	40

Merkzeichen .....	40
N .....	40
Netzwerk Stormarn e.V. - Gesundheit & Service .....	40
„Notfall-Telefax 112" vom Deutschen Schwerhörigenbund e. V. ....	40
O .....	41
Öffentlicher Personennahverkehr, Vergünstigungen.....	41
P .....	41
Parkenausweis .....	41
Persönliches Budget .....	41
PsychiaterInnen/PsychotherapeutenInnen .....	41
Pflegebedürftigkeit, Leistungen des Sozialhilfeträgers .....	43
Pflegegeld 2014 und 2015.....	43
Pflegestützpunkt .....	43
Q .....	43
R .....	43
Rechtliche Betreuung .....	43
Rechtshilfe/-beratung .....	44
Reha- Servicestelle .....	45
Reha-Sport.....	45
RF Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht .....	45
S .....	46
Schuldnerberatung.....	46
Schwerbehindertenausweis – Beantragung (Feststellungsverfahren).....	47
Selbsthilfegruppen und –initiativen .....	47
Sozialgesetzgebung .....	50
Sozialpsychiatrischer Dienst des Kreises Stormarn.....	50
Suchtberatungsstellen.....	50
Selbsthilfegruppen zum Thema Alkohol und Drogen .....	51
Sportvereine .....	53

Stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung .....	54
Stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Beeinträchtigung .....	55
Studium – Zentrale Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung .....	56
T.....	56
Tagesförderstätten .....	58
Tageskliniken für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung .....	59
Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung .....	59
Tauschringe/-treffs .....	60
Technische Hilfsmittel .....	61
Teilstationäres Wohnen für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung .....	61
Telefon-Seelsorge.....	62
Theater u. Theatervereine im Kreis Stormarn.....	62
U .....	64
Urlaubsangebote.....	64
V .....	65
Versorgungsamt .....	65
Volkshochschulen .....	65
W .....	66
Wandern .....	66
Weißer Ring e.V.....	66
Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung .....	67
Wohlfahrtsverbände .....	68
Wohnbauförderung – Beschaffung, Umbau und Erhalt einer Wohnung.....	69
Wohnraumberatung .....	69
Wohnberechtigungsschein .....	70
Wohngeld .....	70
X .....	70

Y .....	70
Z.....	70
Zusatzurlaub .....	70
ANHANG.....	71
Impressum .....	120

## **Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club**

**Kreisverband-Stormarn e.V.**  
Reiner Hinsch, 1. Vorsitzender  
Weidblicken 3a  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 04531/83 515  
E-Mail: reiner.hinsch@web.de  
www.adfc-stormarn.de

Der ADFC bietet Fahrradtouren für Menschen jeden Alters an. Weitere Informationen finden sie auf der Internetseite.

---

## **Altersrente**

- siehe im Anhang unter A
- 

## **Ambulante Betreuung für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Beeinträchtigung**

**Horizonte ambulante Hilfen SH OHG**  
Hagenstraße 12  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/89 34 11

**Stormarner Wege**  
Langeneßweg 6  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102/23 40

**prosocial gGmbH**  
Rathausstraße  
22941 Bargteheide 22  
Telefon: 0 45 32/28 30-111  
Fax: 0 45 32/28 30-113  
fbenox@prosocial-sh.de  
www.prosocial-sh.de

**Verein Lebenshilfe Stormarn e.V.**  
Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH  
Lebenshilfe Service gGmbH  
Erika-Keck-Str. 4  
22926 Ahrensburg  
Telefon: 0 41 02 / 88 58 - 0  
Telefax: 0 41 02 / 88 58 11  
Lebenshilfe-Stormarn@t-online.de  
www.lebenshilfe-stormarn.de

---

**Ambulante Betreuung für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung**

**Ambulanter Betreuungsdienst Rupsch**  
Bleichergang 3  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/80 18 19  
Fax: 04531/89 86 68

**AWO Kreisverband Stormarn e.V.**  
Große Straße 28-30  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102/21 15 440  
Fax: 04102 /21 15 442  
E-Mail: info@awo-stormarn.de

**Horizonte ambulante Hilfen SH OHG**  
Hagenstraße 12  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/89 34 11



**Pflege- und Betreuungseinrichtung Forsthaus GmbH**

Pölitzer Weg 13  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/66 97 50

**Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.**

Scholzstraße 13b  
21465 Reinbek  
Tel.: 040/72 73 84 50  
Fax: 040/72 73 84 55

**TPR GmbH**

Holstenhof-sozialtherapeutische-Einrichtung  
Segeberger Straße 2  
23858 Reinfeld  
Tel.: 04533/20 06 8 - 62

**tohus gGmbH**

Kundenservice  
Mittelweg 5  
22941 Bargteheide  
Tel.: 04532/288 29 50

**Zielpunkt Mensch**

ambulante pädagogische Betreuung  
Am Dorfmuseum 5  
22955 Hoisdorf

Unterstützung Angehöriger siehe unter Selbsthilfe

---

**Arztsuche mit barrierefreiem Zugang**

Das Serviceteam der Kassenärztlichen Vereinigung in Schleswig-Holstein steht Ihnen unter der Telefonnummer: 04551 883 - 883 als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die vertragsärztliche Versorgung zur Verfügung. Alternativ können Sie unter [www.KVSH.de](http://www.KVSH.de) zum ArztFindex weiterklicken, um eine barrierefreie Praxis zu finden.

## **Bahnfahrten**

Dies bietet Ihnen der Mobilitätsservice der Deutschen Bahn:

Er sucht Züge heraus, mit denen Sie fahren können.

Er schickt Ihnen Fahrkarten mit der Post zu,

Er reserviert Plätze im Zug für Sie,

Er bringt Sie zum richtigen Bahnsteig,

Er hilft Ihnen beim Einsteigen und Aussteigen,

Er hilft Ihnen beim Umsteigen.

Zum Beispiel bringt der Mobilitätsservice Sie von einem Zug zum anderen.

### **So können Sie diese Hilfeleistung buchen:**

Sie können anrufen:

unter der Telefonnummer: 0180 6 512 512. Der Anruf kostet 20 Cent pro Anruf aus dem Festnetz. Vom Handy kostet der Anruf höchstens 60 Cent pro Anruf.

Sie können im Internet schauen:

unter [www.bahn.de/barrierefrei](http://www.bahn.de/barrierefrei). Dort finden Sie den Mobilitätsservice und ein Formular, mit dem Sie die Hilfeleistung bestellen können.

Sie können uns auch eine E-Mail schreiben → [msz@deutschebahn.com](mailto:msz@deutschebahn.com) oder alles direkt an Ihrem Bahnhof bestellen.

### **Hinweis für gehörlose KundInnen:**

Gehörlose KundInnen können Ihre Fragen auch **per Fax: 01805 159 357\*\*** oder **per E-Mail an** [deaf-msz@deutschebahn.com](mailto:deaf-msz@deutschebahn.com) stellen. Bei kurzfristigen Fragen ist unbedingt eine Kennzeichnung der Dringlichkeit von Vorteil. Deshalb sollte dies bereits in der Betreffzeile entsprechend gekennzeichnet werden, damit eine sofortige Bearbeitung in der Mobilitätsservice-Zentrale möglich ist.

\* 20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf

\*\* 14ct/Min. aus dem Festnetz, Tarife bei Mobilfunk ggf. abweichend, max. 42 ct/Min

Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 erhalten die BahnCard 25 und BahnCard 50 zum ermäßigten Preis.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.bahn.de/bahncard](http://www.bahn.de/bahncard)

---

## **Bauliche Hilfen**

In Schleswig-Holstein wird das barrierefreie Bauen sowohl bei Neubau, Ausbau, Erweiterung, Modernisierung und Anpassung von Mietwohnraum als auch bei Eigentumsmaßnahmen, d.h. bei Neubau, Ersterwerb, Ausbau oder Erweiterung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung mit zinsvergünstigten Darlehen der Investitionsbank (IB) Schleswig-Holstein unterstützt, die mit den regionalen IB-Büros auch die Bewilligungsstelle ist.

Antragsberechtigt bei Eigentumsmaßnahmen sind einzelne Schwerbehinderte sowie Haushalte mit mindestens einem Kind oder einem Schwerbehinderten, sofern sie die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG um nicht mehr als 20 % (in Ober- und Mittelzentren nicht mehr als 30 %) überschreiten. Besondere bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum für schwerbehinderte Menschen können mit Zusatzdarlehen gefördert werden, wenn die DIN 18025, T. 1 eingehalten wird. Der Erwerb von vorhandenem Wohnraum wird bei Haushalten mit mindestens 3 Kindern oder mindestens einem Schwerbehinderten gefördert, wenn ein Wohnungsnotstand vorliegt und die Einkommensgrenzen eingehalten werden. Die "Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V." ([www.arge-sh.de](http://www.arge-sh.de)) in Kiel führt im Auftrag des Innenministeriums von Schleswig-Holstein eine beratende Begleitung für den geförderten Wohnungsbau durch. Weitere Einzelheiten zu den Bedingungen sowie Art und Höhe der Förderung siehe unten stehende Links.

Surftipps:

"Informationssystem Bauen und Nutzen" Schleswig-Holstein → Richtlinien, Gesetze und Infos zu Förderprogrammen  
Investitionsbank Schleswig-Holstein

---

## Begegnungsstätten

### **Peter-Rantzau-Haus**

Manfred-Samusch-Straße 9  
22926 Ahrensburg  
04102 / 21 15 15  
info@peter-rantzau-haus.de  
www.peter-rantzau-haus.de  
Mitten im Leben

Unser Ziel ist es, möglichst vielen Menschen aus Ahrensburg und der näheren Umgebung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Wir wollen Menschen zusammenführen und ihnen dazu verhelfen, Zeit in Gemeinschaft zu verbringen, Kontakte zu knüpfen und Freundschaften zu schließen.

Neben wöchentlich wiederkehrenden Angeboten bieten wir Ihnen ein abwechslungsreiches Tourenprogramm an.

### **Bürgerhaus Barsbüttel**

Soltausredder 20  
22885 Barsbüttel  
Tel.: 040/67 58 76 69  
Vielfältige Angebote siehe unter:  
www.buergerhaus-barsbuettel.de oder  
www.barsbuettel.de

### **Familienbildungsstätte Großhansdorf**

Papenwisch 30  
22927 Großhansdorf  
Tel.: 04102 60 47 99  
Fax: 04102 60 47 98  
Email: fbs@drk-grosshansdorf.de  
Internet: <http://www.fbs-grosshansdorf.de>

### **HeimatBund Stormarn**

Parkring 20  
22941 Jersbek  
Tel.: 04532/77 97  
info@heimatbund-stormarn.de  
www.heimatbund-stormarn.de

### **Dorfgemeinschaftshaus Stemwarde**

Kronshorster Weg 7

22885 Barsbüttel

Tel. 040 / 71 00 57 95

info@dgh-stemwarde.de

www.dgh-stemwarde.de

Jugendclub, Tel. 040 / 71 00 84 07

Hausmeister Herr Jaschkowitz, Tel. 040 / 68 87 17 68

Gemeinde Barsbüttel, Tel. 040 / 670 72-0

Klaus-Jürgen Krüger, Tel. 040 / 79 41 74 00

Eva Roemmling, Tel. 040 / 711 30 02

Silke Schmidt, Tel. 040 / 711 06 06

### **DRK-Begegnungsstätte Reinfeld**

Lokfelder Straße 4

23858 Reinfeld

Tel.: 04531/89 35 11

Leiterin Sozialbereich

Ingrid Baumgart

Im Tannengrund 89

23858 Reinfeld

Tel.: 04533/24 97

[www.drk-reinfeld.de/bereiche/angebote/.../begegnungsstaette](http://www.drk-reinfeld.de/bereiche/angebote/.../begegnungsstaette)

### **Rosenhof Ahrensburg Seniorenwohnanlage Betriebsgesellschaft mbH**

Lübecker Str. 3-11

22926 Ahrensburg

Tel. 04102/49 04 0

E-mail: [info@rosenhof.de](mailto:info@rosenhof.de)

[www.rosenhof.de](http://www.rosenhof.de)

### **Treffpunkt**

Verein SchanZe - wohnen und leben in guter Nachbarschaft e.V., Schanzenbarg, Bad Oldesloe

Aktivitäten und Öffnungszeiten finden sie im Internet unter

[www.q-acht.net/bad-oldesloe-schanze](http://www.q-acht.net/bad-oldesloe-schanze)

## **Behindertenbeauftragte**

Behindertenbeauftragter des Kreises Stormarn  
Herr Steinfeld  
r.steinfeld@kreis-stormarn.de  
Tel.: 04531/160 1219

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung  
Dr. Ulrich Hase  
So erreichen Sie den Beauftragten  
Besuchsadresse:  
Karolinenweg 1  
24105 Kiel  
Postadresse:  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
Tel.: 0431/988 1620  
Fax: 0431/988 1621  
lb@landtag.ltsh.de

Beauftragte der Bundesregierung  
für die Belange behinderter Menschen  
Mauerstraße 53  
10117 Berlin  
anfrage@behindertenbeauftragte.de  
www.behindertenbeauftragte.de

---

## **Behindertenverbände**

**Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.**  
"Für Selbstbestimmung und Würde"  
Friedrichstr. 95, 10117 Berlin  
Tel.: 030/27 59 34 29  
Fax: 030/27 59 34 30  
kontakt@abid-ev.de  
Ansprechpartnerin: Sonja Kemnitz  
www.abid-ev.de

**Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V**

Bundesgeschäftsstelle Berlin:

Leipziger Platz 15

10117 Berlin

Bundesgeschäftsstelle Marburg:

Raiffeisenstr. 18

35043 Marburg

Tel.: 0 64 21/4 91-0

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de

**Deutsches Down-Syndrom InfoCenter**

Hammerhöhe 3

91207 Lauf

Tel.: 09123/98 21 21 oder 98 98 90

Fax: 09123/98 21 22

info@ds-infocenter.de oder ds.infocenter@t-online.de

www.ds-infocenter.de

**Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK)**

Ihr Ansprechpartner:

Michael Pinter

Tel.: 06294 - 4281-40

Fax: 06294 - 4281-49

Mail: soziales@bsk-ev.org

Montag bis Donnerstag:

9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 13.30 Uhr

www.rbsv-sh.de

**Bundesverband Rehabilitation**

**BDH Kreisverband Segeberg/Stormarn**

G. Kistner

Brookweg 20

24568 Kaltenkirchen

Telefon 04191/1504

info@bdh-segeberg.de

www.bdh-segeberg.de

**Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
Schleswig-Holstein e.V.**

Boninstr. 3 - 7  
24114 Kiel  
Tel.: 0431 - 90 88 99 10  
Fax: 0431 - 90 88 99 16  
E-Mail: [info@lvkm-sh.de](mailto:info@lvkm-sh.de)  
Internet: [www.lvkm-sh.de](http://www.lvkm-sh.de)

**Gehörlosen-Verband Schleswig Holstein e. V.**

Hasseer Str. 47  
24113 Kiel  
Tel.: 0431/64 561  
[www.gv-sh.de](http://www.gv-sh.de)

**Gehörlosen-Sportverband Schleswig-Holstein e.V.**

Alfred Schild  
Buhskoppel 5a  
24395 Rabenholz  
Fax: 04642/22 56  
[www.gs-sh.de](http://www.gs-sh.de)

**Lübecker Gehörlosenverein von 1910 e.V.**

E-Mail: [h.zienert@gv-luebeck.de](mailto:h.zienert@gv-luebeck.de)  
[www.gv-luebeck.de](http://www.gv-luebeck.de)

**Landesverband Schleswig-Holstein der Angehörigen und Freunde  
psychisch Kranker e.V.**

Geschäftsstelle  
Pottbergkrug 8  
24146 Kiel  
Tel.: 0431/26 09 56 90  
[kontakt@lvsh-afpk.de](mailto:kontakt@lvsh-afpk.de)  
[www.lvsh-afpk.de](http://www.lvsh-afpk.de)



**Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker  
Familien-Selbsthilfe Psychiatrie  
BApK Geschäftsstelle Bonn**

Oppelner Straße 130

53119 Bonn

Tel.: 0228/71 00 24 00

Fax: 0228/71 00 24 29

bapk@psychiatrie.de

www.bapk.de

**Selbsthilfeberatung SeeleFon**

**Oppelner Straße 130**

53119 Bonn

Tel.: 0228/71 00 24 24

Tel.: 0180 5 950 951

(14 ct./Min. aus dem dt. Festnetz)

seelefon@psychiatrie.de

---

## Behördennummer



© Staatskanzlei

Die einheitliche Behördenrufnummer bietet Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit einer leicht merkbaren Rufnummer einen direkten Draht zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung. Möglichst viele Anfragen können gleich beantwortet werden. Die Fachebenen der Verwaltungen werden dadurch entlastet. Die 115 verbindet die Verwaltungsebenen des Bundes, Landes und der Kommunen.

---

## Beratungsstellen im Kreis Stormarn

### **Beratung für Frauen:**

Kooperations- und Interventionskonzept KIK - Netzwerk bei häuslicher Gewalt

Für den Kreis Stormarn wurde die KIK-Koordination „Frauen helfen Frauen Stormarn e.V.“ übertragen.

Weitere Informationen unter → [www.frauenhelfenfrauenstormarn.de](http://www.frauenhelfenfrauenstormarn.de)

### **Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Ahrensburg e.V. (BEST):**

Psychosoziale Beratung für Frauen und Mädchen ab 16 Jahren zu Themenschwerpunkten wie Essstörungen, Beziehungsschwierigkeiten, Gewalterfahrungen etc.

Gruppenangebote, persönliche und anonyme telefonisch Beratung. Beratung und Vermittlung von weiterreichenden Hilfen

Waldstraße 12, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102/ 821111

Mo-Fr: 17:00-19:00 Uhr

Di-Fr: 09:00- 11:00 Uhr

### **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Stormarn**

Unterstützung und Beratung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Die EUTB berät über Wege zur Teilhabe und sagt Ihnen, wo Sie Hilfe bekommen, zu den Bereichen: Medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe. Die EUTB berät im Vorfeld der Beantragung von Leistungen.

In der EUTB arbeiten auch Betroffenen als Experten (Peer-BeraterInnen) neben den FachberaterInnen.

Mühlenstraße 18-20

23843 Bad Oldesloe

E-Mail: [eutb-od@diakonie-sh.de](mailto:eutb-od@diakonie-sh.de)

Telefon: 0 43 31- 593 494

[www.diakonie-sh.de](http://www.diakonie-sh.de)

### **Frauen helfen Frauen Stormarn e.V.**

Frauenfachberatungsstelle für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren zu Themenschwerpunkten Gewalterfahrungen, psychische Beeinträchtigungen (z.B. Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten), Beziehungsschwierigkeiten, Probleme in der Alltagsbewältigung, Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, sexuellem Missbrauch

Beratung erfolgt persönlich oder telefonisch (auch anonym), in Gruppenangeboten oder Einzelberatung

Bahnhofstraße 12, 23843 Bad Oldesloe

gebührenfreie Rufnummer für Stormarn

[fhf-stormarn@t.online.de](mailto:fhf-stormarn@t.online.de)

Kontakt: (tel. Sprechzeiten)

Mo+Di: 10:00-12:00 Uhr

Mi: 13:00-15:00 Uhr

Do+Fr. 10:00-12:00 Uhr

Rathausstraße 26, 22941 Bargteheide

Jeden 2. und 4. Do: 09:00-12:00 Uhr

Tel.: 04531/86772

Tel.: 0800/1110444

Tel.: 04531/86772

### **Sozialpsychiatrische Beratung und Betreuung im Beratungszentrum Südstormarn**

Die sozialpsychiatrische Beratung und Betreuung ist Teil des integrativen Beratungszentrum Südstormarn.

Sozialpsychiatrische Beratung, Gruppenangebote, ambulante Betreuung.

Scholtzstraße 13b, 21465 Reinbek

Tel.:040/72738450

[spd@svs-stormarn.de](mailto:spd@svs-stormarn.de)

Mo- Fr: 09:00-12:00

Mo-Do: 15:00-18:00

### **Mixed Pickles**

Verein für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung in Schleswig-Holstein e. V.

Schwartauer Allee 10, 23552 Lübeck

Tel.: 04 51 / 7 02 16 40, Fax: 04 51 / 7 02 16 42

info@mixedpickles-ev.de • www.mixedpickles-ev.de

Angebot:

Vernetzung

Interessenvertretung

Qualifizierung: Fortbildung, Fachberatung, Seminare und Workshops

Freizeit- und Bildungsangebote für Mädchen und Frauen in Lübeck

Beratung nach dem „peer support“

Vermittlung von Referentinnen

Unterstützung bei der Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen

### **Evangelische Beratungsstelle Stormarn**

Große Straße 16-20

22926 Ahrensburg

Telefon 04102 / 537 66

Fax 04102 / 500 00

Offene Sprechzeiten

Do 15.30-17 Uhr

### **Ev. Beratungsstelle Bad Oldesloe**

Ratzeburger Straße 26

23843 Bad Oldesloe

Telefon: 04531/86 437

info@beratungsstelle-stormarn.de

www.beratungsstelle-stormarn.de

### **OASE Oldesloer Alternative Soziale Einrichtung e.V.**

23843 Bad Oldesloe

Ratzeburger Straße 20

Telefon: 04531 / 670848

info@oase-oldesloe.de

www.oase-oldesloe.de

www.Mehrgenerationenhaeuser.de/bad-oldesloe

### **pro Familia**

Wir arbeiten in folgenden Bereichen  
Familienplanung  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
Sexualberatung  
Sozial- und Familienrecht  
Verhütung

### **pro familia Ahrensburg**

Große Straße 4  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102/32 966  
Fax: 04102/45 49 76  
ahrensburg@profamilia.de  
Telefonzeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 10.00 Uhr Mo.+ Do.14.00 - 16.00 Uhr

### **pro familia Bad Oldesloe**

Mühlenstraße 22  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/67 323  
Fax: 04531/800 615  
bad-oldesloe@profamilia.de  
Telefonzeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 10.00 Uhr Mo.+ Do. 14.00 - 16.00 Uhr

---

### **Blinden- und Sehbehindertenverein e.V. Kreis Stormarn**

Lange Koppel 30, 22926 Ahrensburg,  
Kontakt: Herr Preuss, Tel.: 04102-56071  
Beratung:  
Rathausstraße 24 -26, Bargteheide  
Jeden 2. Mittwoch im Monat: 10 – 11:30 Uhr  
Jeden 1. Freitag im Monat: 14:00 – 16:00 Uhr  
Anmeldung: Frau Walter, Tel.: 04532/7218

---

### **Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte**

Schreibtelefon: 01805/99 66 07\*

Fax : 01805/99 66 08\*

info.deaf@bmg.bund.de

info.gehoerlos@bmg.bund.de

www.erfahrung-ist-zukunft.de

\*Kostenpflichtig: Für einen Anruf gilt ein Festpreis von 14 Cent pro Minute aus den Festnetzen und maximal 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen.

Gebärdentelefon - Bundesgesundheitsministerium

www.bmg.bund.de

---

## **Betreuungsamt**

### **Betreuung Volljähriger**

Gesetzliche Vertretung Volljähriger, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bzw. psychischer Erkrankung nicht (mehr) in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

### **Informationen:**

Eine Betreuung wird durch Beschluss vom zuständigen Amtsgericht angeordnet, und zwar nur für die Angelegenheiten des Betroffenen, die tatsächlich zu regeln sind. Sofern die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung vorliegen, bestellt das Amtsgericht für den Betroffenen einen Betreuer, der im Rahmen der angeordneten Aufgabenkreise die Funktion eines gesetzlichen Vertreters und somit die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung übernimmt. Zum Betreuer werden in der Regel Familienangehörige des Betroffenen bestellt. Nur wenn dies nicht möglich ist, setzt das Gericht eine neutrale Person (ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer, Mitarbeiter von Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde) ein. Die Betreuung wird vom Gericht für einen Zeitraum von maximal 7 Jahren angeordnet.

### **Verfahrensablauf:**

Antrag auf Einrichtung einer Betreuung durch die hilfebedürftige Person oder Anregung durch Dritte (z. B. Angehörige, Nachbarn, Bekannte, Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen oder Pflegediensten, Behörden) beim örtlich zuständigen Amtsgericht

Ggf. Mitteilung des Gerichtes an die hilfebedürftige Person, dass ein Betreuungsverfahren eingeleitet wurde

Ggf. Bestellung eines Verfahrenspflegers zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren

Einholung eines fachärztlichen Gutachtens

Einholung einer Stellungnahme des Betreuungsamtes zur Erforderlichkeit und zum Umfang einer Betreuung und Vorschlag eines geeigneten Betreuers

Persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Vormundschaftsrichter  
Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung gegenüber dem Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Telefonische Auskünfte unter 04531-1601374 oder 04531-1601292 oder 04531-1601458 oder beim Betreuungsverein Stormarn unter 04531-67679

Notwendige Unterlagen/ Voraussetzungen:

Formlose Anregung bzw. Antrag beim für den Wohnort des Betroffenen zuständigen Amtsgericht oder Antragsformular des Amtsgerichtes, ggf. ärztliches Attest

Angeboten vom:

Kreis Stormarn

Fachdienst 23 - Rechtliche Interessen

Mommsenstr. 11 , 23843 Bad Oldesloe

Teamsprecherinnen Karin Reinike + Birgit Voß

Tel.: 0 45 31 - 160 13 75 oder 0 45 31 - 160 12 92

Fax: 0 45 31 - 160 77 13 75 oder 0 45 31 - 160 16 24

Email: k.reinike@kreis-stormarn.de

b.voss@kreis-stormarn.de

---

### **Blindenführhunde → Kosten für Verpflegung und Tierarzt**

Siehe weitere Anmerkungen im Anhang unter B

---

### **Bücherbus der Fahrbücherei im Kreis Stormarn**

Rögen 54, 23843 Bad Oldesloe

Telefon: 04531 - 8928113

info@fahrbuecherei11.de

www.fahrbuecherei11.de



©Stadt Bad Oldesloe

---

## **Büchereien**

### **Ahrensburg**

Stadtbücherei  
Rathausplatz 1  
22926 Ahrensburg  
Telefon 0 41 02 - 7 71 71

### **Ahrensburg**

Norddeutsches Nah- und Schienenverkehrsarchiv (FdE-Archiv)  
Hamburger Str. 118  
22926 Ahrensburg  
Telefon 0 41 02 - 8 91 19 12

### **Bad Oldesloe**

Stadtbücherei  
Königstraße 32  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon 0 45 31 - 50 41 50

### **Bargteheide**

Stadtbücherei  
Am Markt 4  
22941 Bargteheide  
Telefon 0 45 32 - 28 52-0

### **Barsbüttel**

Gemeindebücherei  
Soltauredder 20  
22885 Barsbüttel  
Telefon 0 40 - 6 75 87 66-13

### **Glinde**

Stadtbücherei  
Markt 2  
21509 Glinde  
Telefon 0 40 - 7 10 50 00

### **Großhansdorf**

Gemeindebücherei  
Sieker Landstr. 203  
22927 Großhansdorf  
Telefon 0 41 02 - 644 73

### **Oststeinbek**

Gemeindebücherei  
Möllner Landstr. 20  
22113 Oststeinbek  
Telefon 0 40 - 21 99 07 33

### **Reinbek**

Stadtbücherei  
Hamburger Str. 5  
21465 Reinbek  
Telefon 0 40 - 72 81 23 41

### **Reinbek /**

### **Neuschönningstedt**

Stadtbücherei  
Querweg 4  
21465 Reinbek  
Telefon 0 40 - 7 10 11 75

### **Reinfeld**

Stadtbücherei  
Bischofsteicher Weg 75 b  
23858 Reinfeld Tel:0 45 33 - 20 60 85

### **Trittau**

Gemeindebücherei  
Europaplatz 5  
22946 Trittau Tel. 0 41 54 - 99 95 26



---

## **BusBegleitService Stormarn**

Seit dem Jahr 2001 betreibt der BusBegleitService in der Region Stormarn den Service im ÖPNV als soziale Aufgabe. Es kommen FahrgastbegleiterInnen zum Einsatz, die eine Reihe von Aufgaben wahrzunehmen haben.

Sie sollen in den Bussen...

den Fahrgästen behilflich sein (z.B. beim Ein- und Aussteigen),

den Fahrgästen eine objektive Sicherheit bieten wie auch ein subjektives Sicherheitsgefühl vermitteln,

Ansprechpartner für Fahrgäste (Sorgen, Probleme, Anregungen, Lob u.a.m.) sein,

Hilfestellung für Behinderte und ältere Mitbürger geben,

Schülerbetreuung durchführen,

bei Bedarf „Erste Hilfe“ leisten,

Hinweise auf weiterführende Verkehrsdienste geben,

touristische Hinweise geben (z.B. auf Sehenswürdigkeiten),

für Ordnung und Einhaltung der Sauberkeit im Bus sorgen und

das Fahrpersonal in Konfliktfällen ggf. unterstützen bzw. entlasten.

### **Der Service findet auf folgenden Linien statt:**

Von Mittwoch bis Samstag auf der Linie 569 in Ahrensburg ist ein Busbegleiter eingesetzt, ein zweiter für die Gegenrichtung ist beantragt. In Bad Oldesloe ist von Montag bis Freitag ein Busbegleiter im Stadtverkehr der Linie 8101 bzw. 8102 tätig, je nachdem wo mehr Begleitungsbedarf herrscht.

ZIB e.V.

Kurt-Fischer-Str. 27a

22926 Ahrensburg

Tel.: 04102/45 56 96

C
---

D
---

## **Demenz**

### **Kompetenzzentrum Demenz**

Alter Krichenweg 33 – 41, 22844 Norderstedt

Tel.: 040 – 609 264 20                      Fax: 040 – 309 579 86

E-Mail: info@demenz-sh.de

www.demenz-sh.de

Hier können sie sich zu verschiedenen Themen informieren und Materialien downloaden. Wir bieten z. B. gesammelte Informationen zu:

Demenwegweisern in Schleswig-Holstein

Menschen mit Demenz und geistiger Behinderung

Freiheitsentziehenden Maßnahmen

Gottesdiensten für Menschen mit Demenz / „Gemeindeleben mit Demenz“

Menschen mit Demenz im Krankenhaus

Polizei und Demenz

Neue Wohnformen

Pflege-Neuausrichtungsgesetz

Hilfen zum Aufbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

---

## **Deutsche Rentenversicherung**

- siehe im Anhang unter D

<b>E</b>
----------

## **Eingliederungshilfe (nach §53ff SGB XII) des Kreises Stormarn**

Kreis Stormarn

Gebäude D

Mommsenstr. 11

23843 Bad Oldesloe

Hilfeplanung für Menschen mit einer geistigen/ körperlichen Behinderung:

Frau Fünfhaus

Tel.: 04531/1601173

Frau Hartl

Tel.: 04531/1601503

Frau Pries (Kinder)	Tel.: 04531/1601379
Frau Linnemann (Kinder)	Tel.: 04531/1601168
Frau Scholz (Kinder)	Tel: 04531/1601174
Frau Spiegel(Kinder)	Tel.:04531/1601436

Hilfeplanung für Menschen mit einer seelischen Behinderung:

Herr Kolbow	Tel.: 04531/1601423
Frau Runge	Tel.: 04531/1601129
Herr Zschech	Tel.: 04531/1601184
Frau Scheel	Tel.:04531/160198
Frau Eggert	Tel.:04531/1601005

Erstberatung für erwachsene Menschen mit Behinderungen in den offenen Sprechstunden:

Standort Ahrensburg  
Peter-Rantzau-Haus  
Manfred-Samusch-Straße 9  
jeden 2. und 4. Montag im Monat  
in der Zeit von 14 – 16 Uhr

Standort Reinbek  
in den Räumen des  
Fachdienstes Gesundheit  
Liebigstr 2 /1.OG  
jeden 1. und 3. Donnerstag  
im Monat  
in der Zeit von 14-16 Uhr

Standort Bad Oldesloe:  
Kreisverwaltung  
Gebäude F Zimmer 6  
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
in der Zeit von 10-12 Uhr

---

**Essen auf Rädern**

**DRK-Kreisverband Stormarn e.V.**  
Grabauer Straße 17  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/17 81-0  
Fax: 04531/17 81-22  
info@drk-stormarn.de

## **Hanse Menü-Dienst und Senioren-Verpflegung Lübeck GmbH**

Menü Bring Dienst  
Moislinger Allee 116  
23558 Lübeck  
Mittagessen direkt ins Haus  
Lübeck (0451) 8 11 31

## **Meyer Menü -**

Altes Feld 10  
22885 Barsbüttel  
Tel.: 040/67088327  
Fax: 040/67088325  
info@hh.meyer-menue.de

## **Südstormarner Vereinigung-Pflegedienst gGmbH**

Völckers Park 8  
21465 Reinbek  
Telefon 040 - 72 73 84 20  
Telefax 040 - 72 73 84 39  
ear@svs-stormarn.de

---

## **EURO-Schlüssel für behindertengerechte Toiletten**

Viele öffentliche Behinderten-WCs mit einer einheitlichen Schließanlage ausgerüstet, die mit dem sogenannten EURO-Schlüssel genutzt werden können. Berechtigte können diesen Schlüssel gegen ein kleines Entgelt erwerben.

Damit diese **WCs** von allen Menschen mit Behinderung (und nur von diesen) genutzt werden können, kann hierfür ein "Generalschlüssel" - der **EURO-Schlüssel** - gegen eine Gebühr von ca. 20 Euro beim CBF Darmstadt bestellt werden.

Der Schlüssel passt an **Autobahntoiletten**, an behindertengerechten Toiletten vieler Städte in der Bundesrepublik, in Österreich, der Schweiz und bereits in einigen weiteren europäischen Ländern.

Der Schlüssel wird nur an Menschen mit Behinderung ausgehändigt, die auf **behindertengerechte Toiletten** angewiesen sind wie:

schwer gehbehinderte Menschen

Rollstuhlfahrer

Stomaträger

blinde Menschen

schwerbehinderte Menschen, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen

an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa erkrankte und Menschen mit chronischen Blasen- / Darmleiden

Auf jeden Fall erhalten Sie einen Schlüssel, wenn Sie einen GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 80 im Schwerbehindertenausweis, oder 70% plus Merkzeichen G haben. Bei Vorliegen der Merkzeichen aG, B, H, oder BL erhalten Sie den Schlüssel unabhängig vom GdB. Um Missbrauch zu vermeiden, bittet der CBF bei der Bestellung des EURO-Schlüssels um Zusendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises, bei Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa um einen ärztlichen Nachweis. Bestellungen über drei Schlüssel werden nur bearbeitet, wenn diese von einem Verein, einer Selbsthilfegruppe oder einer Organisation, sofern diese nachweislich gemeinnützig sind, bestellt werden.

Bestellen können Sie den EURO-Schlüssel beim:

**CBF-Darmstadt e.V.**

Pallaswiesenstraße 123a

64293 Darmstadt

oder direkt auf der Homepage des CBF-Darmstadt e.V.

<b>F</b>
----------

### **Fachkrankenhäuser**

#### **Heinrich-Sengelmann-Krankenhaus**

Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Suchterkrankungen

Kayhuder Straße 65

23863 Bargfeld-Stegen

Tel.: 04535/50 50

[www.heinrich-sengelmann-krankenhaus.de](http://www.heinrich-sengelmann-krankenhaus.de)

#### **Psychiatrisches Krankenhaus Rickling**

Daldorfer Str. 2

24635 Rickling

Telefon 0 43 28/18-0

Telefax 0 43 28/18-3 69

[info@pkh-rickling.de](mailto:info@pkh-rickling.de)

[www.pkh-rickling.de](http://www.pkh-rickling.de)

## **Bethesda Krankenhaus Bergedorf**

Glindersweg 80

21029 Hamburg

Tel.: 040/725 54 – 0

Fax: 040/725 54 – 1147

www.klinik-bergedorf.de

---

### **Fahrdienst für Menschen mit Handicap**

Zur gesellschaftlichen Eingliederung, d. h. für den Besuch von Sport-, Kino-, Theater- und Konzertveranstaltungen, die Teilnahme an Ausflügen, geselligen Treffen, für Verwandtenbesuch oder ähnliche Zwecke bietet der Kreis Stormarn einen Fahrdienst für Behinderte, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel, Taxen oder private Fahrzeuge benutzen können, an.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind nur Stormarner Einwohner, soweit sie nicht in einer Einrichtung der Rehabilitation untergebracht und betreut werden.

Wie oft und wann kann der Fahrdienst in Anspruch genommen werden?

Der Fahrdienst wird für eine Fahrt wöchentlich (Montag bis Sonntag, täglich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr) bis zu einem Umkreis von 50 km vom Wohnort angeboten; die Beförderung einer Begleitperson ist eingeschlossen, soweit die Notwendigkeit durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.

Ansprechpartnerin beim Kreis Stormarn:

Ellen Schütz

Gebäude E, Raum A13

Tel.: 0 45 31 - 160 16 27

Fax: 0 45 31 - 160 77 16 27

E-Mail: e.schuetz@kreis-stormarn.de

---

### **Flugverkehr**

Seit August 2008 ist die EU-Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität gültig. Sie

sieht vor, dass keinem Menschen die Beförderung mit einem Flugzeug aufgrund seiner Behinderung verweigert werden darf. Zugleich sollen behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unentgeltlich die Hilfe erhalten, die sie benötigen, um die gleichen Flugreisemöglichkeiten zu haben wie jeder andere Fluggast auch.

Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen (mit eingetragenen Merkzeichen "B" ) fliegen bei einigen deutschen Fluggesellschaften (z.B. Lufthansa oder Eurowings) im innerdeutschen Linienverkehr kostenlos. Schwerkriegsbeschädigten, Schwerwehrendienstbeschädigten, rassistisch oder politisch Verfolgten, deren Grad der Schädigungsfolgen (GdS) mindestens 50 beträgt und vor dem 1. Oktober 1979 festgestellt wurde, ermäßigen die Fluggesellschaften im innerdeutschen Flugverkehr die Flugpreise um 30 Prozent.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Einzelfall bei den jeweiligen Fluggesellschaft oder Ihrem Reisebüro. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Reisebedingungen (Passagiertarife) der Fluggesellschaften. Es kann durchaus sein, dass es preiswerter ist, wenn eine schwerbehinderte Person für sich und die Begleitperson zwei Tickets der billigsten Kategorie kauft. Denn: Vergünstigungen für Schwerbehinderte gelten nicht selten nur für hochwertige Tarife.

Informationen und Tipps zum Thema "Mobilität/ Reisen für Menschen mit Behinderungen" auch auf den Internetseiten des Sozialverbands VdK unter: <http://www.vdk.de>

<b>G</b>
----------

**Lübecker Gehörlosenverein von 1910 e.V.**

E-Mail: [h.zienert@gv-luebeck.de](mailto:h.zienert@gv-luebeck.de)

Internet: [www.gv-luebeck.de](http://www.gv-luebeck.de)

---

**Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)**

- siehe Anhang unter G

---

## Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) des Bundes

- siehe Anhang unter G
- 

## Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung –

- siehe im Anhang unter G

## **H**

### Hilfsmittel

- siehe im Anhang unter H

## **I**

---

### Integrationsfachdienst Stormarn

Große Str. 28-30  
22926 Ahrensburg  
04102 / 21 15 21  
info@awo-neuearbeit.de  
www.**awo**-stormarn.de/angebote/**arbeit**-und-behinderung  
Weitere Informationen im Anhang unter I

### **AVISTA BeRe-PK - DIE BRÜCKE**

Hude 5  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/88 07 975  
Fax: 04531/88 07 942  
avista-inrani@diebruecke-luebeck.de  
<http://www.diebruecke-luebeck.de>



Berufliche Reintegration erwachsener psychisch Kranker  
Reha-Träger: Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter

**J**

### **Jobcenter Stormarn**

Das Jobcenter Stormarn ist im Kreis Stormarn zuständig für die Erbringung von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Das Jobcenter verfügt über drei Standorte (Bad Oldesloe, Ahrensburg, Reinbek).

#### **Standort Bad Oldesloe**

Vom Standort Bad Oldesloe werden die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften:

23619 Badendorf; 23843 Bad Oldesloe; 23858 Barnitz; 23869 Elmenhorst; 23858 Feldhorst; 23845 Grabau; 23619 Hamberge; 23858 Heidekamp; 23619 Heilshoop; 23860 Klein Wesenberg; 23847 Lasbek; 23847 Meddewade; 23619 Mönkhagen; 23843 Neritz; 23847 Pölitz; 23619 Rehorst; 23858 Reinfeld; 23847 Rethwisch; 23843 Rümpel; 22964 Steinburg; 23843 Travenbrück; 23858 Wesenberg; 23847 Westerau; 23619 Zarpn betreut.

Besucheradresse:

Berliner Ring 8-10

23843 Bad Oldesloe

Kontaktmöglichkeiten

Tel. 04531 / 8875 – 0

E-Mail: [Jobcenter-Stormarn@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Stormarn@jobcenter-ge.de)

#### **Standort Ahrensburg**

Vom Standort Ahrensburg werden die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften:

22926 Ahrensburg; 22949 Ammersbek; 23863 Bargfeld-Stegen; 22941 Bargtheide; 22145 Braak; 22929 Delingsdorf; 22946 Großensee; 22927 Großhansdorf; 22929 Hammoor; 22955 Hoisdorf; 22941 Jersbek; 22952

Lütjensee; 23863 Nienwohld; 22962 Siek; 22145 Stapelfeld; 22889 Tangstedt; 22965 Todendorf; 22967 Tremsbüttel betreut.

Besucheradresse

Erika-Keck-Str. 1

22926 Ahrensburg

Kontaktmöglichkeiten

Tel. 04102 6770-0

E-Mail: [jobcenter-stormarn.ahrensburg@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-stormarn.ahrensburg@jobcenter-ge.de)

### **Standort Reinbek**

Vom Standort Reinbek werden die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften:

22885 Barsbüttel; 22946 Brunsbek; 21509 Glinde; 22946 Grande; 22956 Grönwohld; 22929 Hamfelde; 22946 Hohenfelde; 22929 Köthel (nur Ortsteil, der zum Amt Reinbek gehört); 22113 Oststeinbek; 22929 Rausdorf; 21465 Reinbek; 22946 Trittau; 22969 Witzhave betreut.

Besucheradresse

Borsigstr. 22

21465 Reinbek

Kontaktmöglichkeiten

Tel. 040 / 416 274 - 0

E-Mail: [jobcenter-stormarn.reinbek@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-stormarn.reinbek@jobcenter-ge.de)

## **K**

### **„Kibis“ – Kontakt Information Beratung Im Selbsthilfebereich**

Wir informieren

Interessierte über gesundheitliche und psychosoziale Selbsthilfegruppen aber auch über professionelle Hilfsmöglichkeiten.

Wir beraten

Menschen, die auf der Suche nach der für sie passenden Gruppe sind. Einzelne und Gruppen in organisatorischen und fachlichen Fragen, die mit Selbsthilfe zu tun haben.

Wir vermitteln

den Kontakt zwischen Selbsthilfegruppen und Interessierten oder Fachleuten und umgekehrt.

Wir unterstützen

beim Aufbau von Selbsthilfegruppen, sowie bei auftretenden Schwierigkeiten und bei Gruppenkrisen. Gruppen Können für ihre Treffen kostenlos

Räume bei KIBIS nutzen. Außerdem unterstützen wir die Selbsthilfegruppen bei der Öffentlichkeitsarbeit

info@kibis-stormarn.de

Tel.: 04102/995594

---

## **Kinos**

### **Bad Oldesloe**

OHO Kinocenter

Hamburger Str. 13

23843 Bad Oldesloe

Telefon 0 45 31 / 25 71

### **Bargteheide**

Kleines Theater Bargteheide

Hamburger Str. 3

22941 Bargteheide

Telefon 0 45 32 / 54 40

### **Reinbek**

Filmring Reinbek

Veranstaltungsort: Sachsenwald Forum

Hamburger Straße 8

21465 Reinbek

Telefon 0 40 - 72 73 03 29

---

## **Krankenkassen**

### **AOK-Nordwest**

Hier finden AOK-Mitglieder kostenlose Angebote:

gesund vor Ort - AOK

[www.aok.de](http://www.aok.de) > START > Gesundheit > Kurs-Angebote

Die Krankenkassen bieten unterschiedliche Leistungen an denen sie sich finanziell beteiligen. Hierzu gehören u. a. Osteopathie, Ernährungsberatung, Sportangebote etc. Nähere Informationen finden auf den jeweiligen Internetseiten.

---

## **Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen**

Besteht ein Arbeitsverhältnis mit einem schwerbehinderten Menschen, das gekündigt werden soll, dann benötigt der Arbeitgeber die Zustimmung der zuständigen Fürsorgestelle.

### **An wen muss ich mich wenden?**

An die Fürsorgestelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat.

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

Einen vom Kündigungsberechtigten eigenhändig unterschriebenen schriftlichen, formlosen Antrag.

### **Welche Gebühren fallen an?**

Keine

### **Welche Fristen müssen beachtet werden?**

Bei einer ordentliche Kündigung: Keine.

Bei einer außerordentlichen Kündigung: Die Zustimmung kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen bei der Fürsorgestelle beantragt werden.

Informationen erhalten sie im Fachdienst – Sonstige soziale Leistungen

Gebäude: A – Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe

Frau Mohr            Tel.: 0 45 31 – 160 1450

Frau Jakobi        Tel.: 0 45 31 – 160 1430

Rechtsgrundlage

§§ 85 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Siehe im Anhang unter K

---

## **Kulturelle Angebote**

### **Ahrensburg**

Kulturzentrum Marstall  
Lübecker Str. 8  
22926 Ahrensburg  
Telefon 0 41 02 / 4 00 02

### **Ammersbek**

Kulturzentrum Pferdestall  
über Ammersbeker Kulturkreis  
Teichweg 16 b  
22949 Ammersbek

Telefon 0 40 / 6 05 17 88

**Bad Oldesloe**

Kulturzentrum & Ausstellungsräume  
Bella-Donna-Haus  
Bahnhofstr. 12  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon 0 45 31 / 89 18 37

**Bad Oldesloe**

Ausstellungsräume  
Mommsenstrasse  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon 0 45 31 / 16 00

**Bad Oldesloe**

Ausstellungsräume  
Historisches Rathaus  
Markt 5  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon 0 45 31 / 50 40

**Bargteheide**

Kleines Theater Bargteheide  
Hamburger Str. 3  
22941 Bargteheide  
Telefon 0 45 32 / 54 40

**Barsbüttel**

Kulturzentrum Bürgerhaus Barsbüttel  
Soltausredder 20  
22885 Barsbüttel  
Telefon 0 40 / 67 58 76 60

**Oststeinbek**

Bürgerhaus Kratzmann'scher Hof  
Möllner Landstr. 22  
22113 Oststeinbek  
Telefon 0 40 / 41 35 88 00

**Reinbek**

Kulturzentrum Schloß  
Schloßstraße 5  
21465 Reinbek  
Telefon 0 40 / 7 27 34 60

**Reinfeld**

Reinfelder Lichtspiele  
Paul-von-Schoenaich-Str. 44  
23858 Reinfeld  
Telefon 0 45 33 / 79 23 68

**Stapelfeld**

Kratzmann'sche Kate  
Reinbeker Str. 4  
über Stapelfelder Kulturkreis e.V.  
Günther Kühl, Lütten Damm 3 c  
22145 Stapelfeld  
Telefon 0 40 / 6 77 59 22

**Trittau**

Kulturzentrum Wassermühle  
Am Mühlenteich 3  
22946 Trittau  
Telefon 0 41 54 / 80 79-13

## Kulturkreise und -ringe

### **Ammersbek**

Ammersbeker Kulturkreis  
Elsa Raeder  
Teichweg 16b  
22949 Ammersbek  
Telefon 0 40 - 6 05 17 88

### **Bargteheide**

Kunstkreis Bargteheide  
Hildegard Mann  
Bahnhofstraße 21  
22941 Bargteheide  
Telefon 0 45 39 - 82 37

### **Braak**

Coreplex  
Hendrik Schulze  
Birkenwiese 1  
22145 Braak  
Telefon 01 63 / 4 13 12 21

### **Oststeinbek**

Oststeinbeker Kulturkreis  
Manfred Kuchta  
Thorner Weg 12  
22113 Oststeinbek  
Telefon 0 40 / 7 12 63 91

### **Reinfeld**

KulturVerein Reinfeld  
Prof. Klaus-Dieter Dassow  
Theodor-Storm-Strasse 11  
23858 Reinfeld  
Telefon 0 45 33 / 28 50

### **Bargteheide**

Kulturring Bargteheide  
Manfred Kutsche  
Tremsbütteler Weg 11  
22941 Bargteheide  
Telefon 0 45 32 - 9 75 54 85

### **Barnitz**

TraveArt  
Thomas Hagelstein  
Lokfeld36  
23858 Barnitz  
Telefon 0 45 33 / 6 10 19 27

### **Großhansdorf**

Kulturring Großhansdorf  
Ingrid Barz  
Ihlendieksweg 23a  
22927 Großhansdorf  
Telefon 0 41 02 - 6 25 65

### **Reinbek**

KulturWerkstatt Reinbek  
Sabina Ramonat  
Auf dem Großen Ruhm 106  
21465 Reinbek  
Telefon 01 75 / 5 26 57 42

### **Siek**

Sieker Kreis  
Uwe Kahle  
Hauptstraße 7  
22962 Siek  
Telefon 0 41 07 / 85 07 24

**Stormarn**  
Stormarn Kulturell  
Cornelia Büddig  
Hansdorfer Landstr. 123  
22927 Großhansdorf  
Telefon: 0 41 02 - 82 31 12

**STormarnART**  
Hardy Fürstenau  
Buchenkamp 17  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 0 45 31 / 8 30 04

**Stapelfeld**  
Stapelfelder Kulturkreis  
Jens-Peter Löhner  
Reinbeker Str.4  
22145 Stapelfeld  
Telefon 0 40 / 53 93 91 18

---

### **Kulturveranstaltungen**

Viele Kultureinrichtungen bieten Schwerbehinderten (die einen entsprechenden Ausweis besitzen) oft vergünstigte Eintrittskarten an. Die Vergünstigung kann bis zu 50 % betragen.

<b>L</b>
----------

### **Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein**

- siehe im Anhang unter L

---

### **Leistungen zur Teilhabe – Wer ist für was zuständig?**

- siehe im Anhang unter L

## M

### Merkzeichen

Im Schwerbehindertenausweis können die Merkzeichen wie „G“, „aG“, „BI“, „H“; „GI“, „EB“ oder VB eingetragen werden. Die jeweiligen Zeichen geben Auskunft über die grundsätzliche Art der Behinderung.

Weitere Informationen finden sie im Anhang unter M

## N

### Netzwerk Stormarn e.V. - Gesundheit & Service

Wir koordinieren und vermitteln für Sie:

Ambulante Pflegedienste

Hausnotruf

Rufbereitschaften 24 h

Beschaffung von Pflegehilfsmitteln

Krankenbetreuung

Kranken- oder Behindertentransporte

stationäre und teilstationäre Pflege

Bestattungsvorsorge und -planung

sowie alle denkbaren Dienstleistungen rund um Gesundheit und Pflege:

Von der Medikamentenlieferung bis zum Friseur, der zu Ihnen ins Haus kommt – von der Brille über Hörgerät bis zur Haushaltshilfe oder Gärtner, von der Hebamme bis zur Trauerbegleitung ...

Rund um die Uhr erreichbar

Tel. 0 45 32 / 97 98 921

---

### „Notfall-Telefax 112“ vom Deutschen Schwerhörigenbund e. V.

Weitere Informationen unter: [www.feuerwehr-willinghusen.de](http://www.feuerwehr-willinghusen.de)  
oder unter [www.gv-luebeck.de](http://www.gv-luebeck.de) → NOTRUF



## O

### **Öffentlicher Personennahverkehr, Vergünstigungen**

Gibt es im Kreis Stormarn nicht

## P

### **Parkenausweis**

Außergewöhnlich Gehbehinderte (aG), Blinde (Bl) und Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (angeborene Gliedmaßenfehlbildung, bei der Hände oder Füße unmittelbar an den Schultern beziehungsweise Hüften ansetzen) können Parkerleichterungen erhalten.

Weitere Informationen siehe im Anhang unter P.

---

### **Persönliches Budget**

Menschen mit einer dauerhaften Behinderung, die Hilfe im Alltag oder im Arbeitsleben benötigen, können statt Sachleistungen auch ein Persönliches Budget erhalten. Dabei spielt es keine Rolle, welcher Art und wie schwer die Behinderung ist.

Das Persönliche Budget kann beispielsweise für Hilfen in den Bereichen Wohnen, Pflege, Freizeit oder Beruf genutzt werden. Die notwendigen Hilfen werden eigenverantwortlich organisiert und bezahlt. Es wird selbst darüber entschieden, wann, wo, wie und durch wen die Leistungen erbracht werden.

Weitere Informationen finden sie im Anhang unter P

---

### **PsychiaterInnen/PsychotherapeutenInnen**

#### **Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bismarckallee 1-6

23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551/ 883 - 0

### **Arztsuche leicht gemacht**

Im Arztfindex der Ärztekammer Schleswig-Holstein können Sie in Schleswig-Holstein online einen Arzt nach den von Ihnen gewünschten Kriterien suchen.

Link → [ArztFindex](#)

### **Psychotherapeutensuche**

PsychInfo hilft Ihnen, online Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen in Ihrer Nähe zu finden.

(Achtung: Ärztliche Psychotherapeuten finden Sie im ArztFindex.)

Bitte beachten Sie: Die Einträge in PsychInfo sind freiwillig. Für deren Inhalt sind die einzelnen Psychotherapeuten selbst verantwortlich.

### **Arbeitsgemeinschaft Stormarner Psychotherapeuten**

Namen und Adressen finden sie unter → [www.psy-st.de](http://www.psy-st.de)

### **Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein**

Alter Markt 1-2

24103 Kiel 1

Tel.: 0431 / 66 11 990

Fax: 0431 / 66 11 995

Tel. Sprechzeiten: Mo-Fr. 9-12 Uhr, Do. 13-16 Uhr

TherapeutenInnen finden sie unter [www.pksh.de](http://www.pksh.de)

Kostenerstattung – Was kann ich tun, wenn es lange Wartelisten gibt?

Ratgeber der Bundespsychotherapeutenkammer

Ausführliche Informationen finden sie hier:

BPtK

Klosterstr. 64

10179 Berlin

Tel.: 030 278785-0

Fax: 030 278785-44

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. von 09:00 bis 13:00 Uhr

[info@bptk.de](mailto:info@bptk.de)

[www.bptk.de](http://www.bptk.de)

---

## **Pflegebedürftigkeit, Leistungen des Sozialhilfeträgers**

- siehe im Anhang unter P
- 

## **Pflegegeld 2014 und 2015**

Sätze laut Neuausrichtungsgesetz in der Pflegeversicherung.  
Weitere Information siehe im Anhang unter P

---

## **Pflegestützpunkt**

### **Pflegestützpunkt im Kreis Stormarn**

Offene Beratungszeiten: Di. 10-12 und Do 14-17 Uhr

Telefonische Beratung zu den Geschäftszeiten der Kreisverwaltung

Mommsenstr. 13

Haus A Zimmer 215

Frau Wrage

Tel.: 04531/160 1504

Frau Mier

Tel.: 04531/160 1634

**Q**

**R**

## **Rechtliche Betreuung**

### **Betreuungsverein Stormarn e.V.**

Ausübung von Betreuung, Beratung und Vermittlung von Hilfen in Betreuungsfällen und zur rechtlichen Vorsorge

Lübecker Straße 44, 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531/67 679

Ansprechpartner: Herr Onas

betreuungsverein@btv-od.de

**Offene Sprechstunden:**

Ahrensburg

jeden 1. Mittwoch vom 14.00 - 16.00 Uhr

in den Räumen des Peter-Rantzau-Hauses, 22926 Ahrensburg,  
Manfred-Samusch-Str. 9

Ammersbek

jeden 2. Dienstag von 10.00 - 12.00 Uhr

im Rahmen der Seniorenberatung der Gemeinde, Zimmer 36, 22949  
Ammersbek, Rathaus, Am Gutshof 3

- nur nach telefonischer Anmeldung unter 040/60581-0

Bad Oldesloe

jeden Donnerstag vom 15.00 - 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung in unserer Geschäftsstelle  
23843 Bad Oldesloe, Lübecker Str. 44

Bargteheide

jeden 3. Donnerstag von 09.30 - 11.30 Uhr

in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat, Beratungsräume Rathaus,  
22941 Bargteheide, Rathausstr. 26

Reinbek

jeden 1. Dienstag von 14:30 – 16:00 Uhr

"Seniorentreff" Jürgen-Rickertsen-Haus, 21465 Reinbek, Schulstr. 7  
- nur nach telefonischer Anmeldung unter 04531/67 679

---

**Rechtshilfe/-beratung**

**Amtsgericht Ahrensburg**

Königstraße 11

Tel.: 04102/519 – 0

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

zu finden unter:

[www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Service](http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Service).

## **Reha- Servicestelle**

Trägerübergreifende Beratung für alle Fragen der Rehabilitation und Teilhabe, Hilfe bei Antragsstellung und Zuständigkeitsklärung

Deutsche Rentenversicherung  
Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Tel.:0451/ 485-0  
info@drv-nord.de

---

## **Reha-Sport**

Broschüre Stormarn - Landessportverband Schleswig  
[www.lsv-h.de/fileadmin/user.../Seniorensport/Broschuere\\_Stormarn.pdf](http://www.lsv-h.de/fileadmin/user.../Seniorensport/Broschuere_Stormarn.pdf)  
Mit dieser Seniorenbrochure stellt der Kreissportverband Stormarn ein umfangreiches Angebot angefangen von Gymnastik 50plus, Präventions- und Reha-Sport vor.

Reha-Sport kann auch vom Hausarzt verordnet werden, wenn dafür eine Notwendigkeit vorliegt. Mit der Verordnung kann dann ein entsprechendes Reha-Sport-Studio aufgesucht werden.

---

## **RF Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Das Merkzeichen **RF** wird in den Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkgebühren vorliegen. Gesetzliche Grundlagen siehe im Anhang unter R

### **Ermäßigung bei den Telefongebühren**

Personen, die die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebühr erfüllen (Merkzeichen RF) und bei deren Telefonanschluss die Deutsche Telekom dauerhaft als Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt ist, wird eine Gebührenermäßigung im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net gewährt. Die Vergünstigung, die auf die

Verbindungsentgelte der Deutschen Telekom gewährt wird, beträgt monatlich bis zu 6,94 Euro netto.

Für blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Personen, denen ein Grad der Behinderung von mindestens 90 zuerkannt wurde, beträgt die Vergünstigung monatlich bis zu 8,72 Euro netto. Die Deutsche Telekom AG gewährt die Ermäßigung auch dann, wenn zwar nicht die Kunden selbst, jedoch mit diesen in Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige die o. g. Voraussetzungen erfüllen.

Informationen und Antrag unter: [hilfe.telekom.de](http://hilfe.telekom.de)

S
---

### **Schuldnerberatung**

Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung  
Möllner Landstr. 53  
21509 Glinde  
Schuldnerberatung  
im 1. Stock  
Monique Hoenig, Beratung  
Sylvia Ahlers, Beratung  
Simona Grimm-Niemann, Verwaltung  
Telefon: 040/ 710 004-23 (AB)  
Fax: 040/ 710 004-21

**Schuldnerberatungsstelle**  
Insolvenzberatungsstelle  
Geeignete Stelle gem. §305 InsO  
Berliner Ring 12  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/38 02  
Fax: 04531/67 94 30

Sprechzeiten:  
Wir bitten Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.:  
04531/3802

Ahrensburg  
Uns Huus  
Manhagener Allee 17

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat  
15:00 – 18:00 Uhr

Bad Oldesloe  
Berliner Ring 12  
Montag - Mittwoch  
9:00 – 12:00 Uhr  
Jeden 1. Donnerstag im Monat  
15:00 – 18:00 Uhr

Bargteheide  
Beratungsstelle im Rathaus  
Rathausstraße 26  
Jeden 1. Montag im Monat  
15:00 – 18:00 Uhr

**DRK: Budget- und Schuldnerberatung**  
Lübecker Straße 17  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/18 75 78

---

### **Schwerbehindertenausweis – Beantragung (Feststellungsverfahren)**

Landesamt für soziale Dienste  
Schleswig-Holstein  
Außenstelle Lübeck  
Große Burgstr. 4 • 23552 Lübeck  
Tel. 0451 / 1406 0  
Fax 0451 / 1406 499

---

### **Selbsthilfegruppen und –initiativen**

#### **Angehörigengruppen:**

Landesverband Schleswig Holstein der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e.V.

**Rat und Hilfe für Angehörige psychisch Kranker:**

www.lvs-afpk.de

LV SH ARpK e.V

Pottbergkrug 8

24146 Kiel

Tel.: 0431/26 09 56 90

Ansprechpartner für Stormarn:

Herr Seidlitz

Tel.: 04102/58 804

**Vertreter der Angehörigen:**

Herr Juhl

Tel.: 04154/81 941

Möllner Str. 36a

22958 Kuddewörde

marquard.juhl@t-online.de

**Angeleitete Angehörigengruppe psychisch Kranker:**

Treffen jeden 2. Und 4. Dienstag im Monat von 19:00 – 20:30 Uhr

in den Räumen der SVS, Scholtzstraße 13b, 21465 Reinbek

Anmeldung unter

Tel.: 040/72 25 250

Leitung Herr Skibowski

**Selbsthilfegruppe Angehörige von Burnout – Betroffenen (angeleitet):**

Kontakt über Kibis:

Tel.: 04101/99 55 94

oder Frau Bratsch

Tel.: 0179/67 51 194

**Angehörigengruppe Alzheimer/Demenz:**

Treffen:

Jeden 2. Montag im Monat

9:30 – 11:00 Uhr

Manfred-Samusch. Str. 9 Ahrensburg

Jeden 1 Mittwoch im Monat

9:30 – 11:00 Uhr

Ratzeburger Str. 20, Bad Oldesloe

Anmeldung bei Frau Schumacher (Montags und Mittwochs von 10 – 12 Uhr)

Tel.: 04102/82 22 22

**Selbsthilfegruppe „Lichtblick“ für Angehörige Demenzerkrankter:**

jeden 1. Montag im Monat 19:00 Uhr im Gemeindehaus EFG Nelkenstraße 6 in Reinbek

Kontakt: Frau Sanmann Tel.: 0160/14 13 788

claudia.sanmann@web.de



Al- Anon : Gruppe für Angehörige und Freunde von Alkoholabhängigen  
Gruppe Bargteheide  
Lindenstraße 2, 22941 Bargteheide  
Fr: 20:00 Uhr  
Treffpunkt: Martin-Luther-Haus  
Gruppe Großhansdorf  
Papenwisch 30, Großhansdorf  
Treffpunkt: DRK-Haus  
Hinweise: 4. Mittwoch im Monat offen für alle Interessierten, mit Roll-  
stuhl erreichbar

Gruppe Reinbek  
Berliner Str. 4, Reinbek Freitags 19:30 Uhr  
Gemeindehaus West

Ahrensburger Freundeskreis für Alkoholabhängige und Angehörige  
Am Alten Markt 7, Ahrensburg  
Gemeindezentrum der Schloßkirche  
Angehörigengruppe: jeden 1. und 3. Freitag im Monat 19:00-22:00 Uhr  
Kontakt: Herr Körner                      Tel.: 04102/45 98 92

Angeleitet Selbsthilfegruppe für Kinder aus suchtkranken Familien:  
Für Kinder zwischen 8-12 Jahren, deren Eltern die Suchtberatung Reinbek  
besuchen  
Mo. 16:30 – 18 Uhr  
Scholtzstr. 13b, Reinbek  
Kontakt: 040/72 79 266

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe- Ahrensburger Freundeskreis (Lan-  
desverband Hamburg):  
Treffen: Betroffene u. Angehörige: Gemeindezentrum der Schloßkirche,  
Am Alten Markt 7, Angehörige: 1. u. 3. Freitag im Monat 19:00 - 22:00  
Uhr  
Ansprechpartner:  
Marion u. Helmut Körner  
Tel.: 0 41 02 / 45 98 92  
E-Mail: kontakt@freundeskreise-sucht-ahrensburg.de

Eltern und Angehörige der akzeptierenden Drogenarbeit (ELAN):  
Manhagener Allee 17, Ahrensburg  
Jeden 1. Montag im Monat um 19:00 Uhr  
Vor Anmeldung/Kontakt:  
Frau Lindhorst-Schmidt Tel.: 04102/57 190

---

### **Sozialgesetzgebung**

- siehe Anhang unter S

---

### **Sozialpsychiatrischer Dienst des Kreises Stormarn**

Beratung von psychisch kranken Menschen und deren Angehörigen und Bezugspersonen, Vermittlung und Koordination von Hilfen sowie Krisenintervention nach dem PsychKG  
[www.kreis-stormarn.de/kreis/fachbereiche/soziales/gesundheit.html](http://www.kreis-stormarn.de/kreis/fachbereiche/soziales/gesundheit.html)

Bad Oldesloe:	Frau Schumacher	Tel.: 04531/161 1266
	Frau Oergel	Tel.: 04531/160 1550
Ahrensburg:	Frau Kuhn	Tel.: 04102/67 82 118
Reinbek:	Herr Heinemann	Tel.: 040/72 73 20 37
	Frau Sell	Tel.: 040/72 73 20 35

---

### **Suchtberatungsstellen**

(die angegebenen Zeiten sind die offenen Sprechstunden)

#### **Therapiehilfe e.V.:**

Große Straße 14, 22926 Ahrensburg Tel.: 04102/30 251  
Mo: 16:00 – 18:00 Uhr  
Di: 15:00 – 17:00 Uhr  
Do : 11:00 – 13:00 Uhr

Rathausstraße 26, 22941 Bargtheide Tel.: 04102/30251

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat  
16:00 – 17:00 Uhr

Mommsenstr.7, 23843 Bad Oldesloe  
Mo: 10:00 – 13:00 Uhr  
Di: 16:00 – 19:00 Uhr  
Do: 10:00 – 13:00 Uhr

Tel.: 04531/18 90 60

Bahnhofstraße 5, 23585 Reinfeld  
Jeden 1. und 3. Montag im Monat  
16:00 – 17:00 Uhr

Tel.: 04533/79 23 99

**Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit (SVS):**

Scholtzstraße 13b, 21465 Reinbek  
Mo- Fr: 09:00 – 12:00 Uhr  
Mo, Di, Do: 15:00 – 18:00 Uhr

Tel.: 040/72 73 84 50

Möllner Landstraße 53, 21509 Glinde  
Do: 15:00 – 18:00 Uhr

Tel.: 040/71 02 469

Soltausredder 20, 22885 Barsbüttel  
Do: 15:00- 18:00 Uhr

Tel.: 040/67 02 045

Hamburger Straße 17c, 22946 Trittau  
Fr: 15:00 – 17:00Uhr

Tel.: 04154/85 002

---

**Selbsthilfegruppen zum Thema Alkohol und Drogen**

Anonyme Alkoholiker:  
aa-kontakt@anonyme-alkoholiker.de  
Gruppe Bargteheide  
Lindenstraße 2, 22941 Bargteheide  
Fr: 20:00 Uhr  
Martin-Luther-Haus  
Gruppe Bargfeld-Stegen  
Kayhuder Str. 65  
Mi: 18:30 Uhr  
Heinrich Sengelmann Krankenhaus (im Kirchengebäude)

Gruppe Großhansdorf  
Papenwisch 30, Großhansdorf  
Mi: 19:00 Uhr  
Treffpunkt: DRK-Haus

Gruppe Reinbek  
Berliner Str. 4, Reinbek  
Fr: 19:30 Uhr  
Gemeindehaus West  
Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe- Ahrensburger Freundeskreis (Landesverband Hamburg):  
Kontakt@freundeskreise-sucht-ahrensburg.de  
Treffen: Betroffene u. Angehörige: Gemeindezentrum der Schloßkirche,  
Am Alten Markt 7,  
Fr: 19: -22:00 Uhr (gemischte Gruppe)  
Ansprechpartner:  
Marion u. Helmut Körner Tel.: 04102/45 98 92

Selbsthilfegruppe illegale Drogen:  
Nobodys.ahrensburg@yohoo.de Tel 0172/43 21 682

### **Weitere Selbsthilfegruppen:**

Offener Treff für Frauen mit Psychiatrieerfahrung:  
Frauen helfen Frauen Tel.: 04531/86 772  
fhf-stormarn@t-online.de  
Bahnhofstraße 12, Bad Oldesloe  
Do: 15:00-17:00 Uhr  
(bitte telefonisch anmelden)

Selbsterfahrungsgruppe für Frauen und Mädchen mit Essstörungen:  
Frauen helfen Frauen Tel.: 04531/86 772  
fhf-stormarn@t-online.de  
Bahnhofstraße 12, Bad Oldesloe  
Mi: 19:30 – 21:30 Uhr  
Kontakt: Frau Deloch

Selbsthilfegruppe für Frauen mit Behinderung- Die fantastischen Vier:  
Bahnhofstraße 5, Reinfeld  
3. Do im Monat: 18:30 Uhr  
AWO Haus Reinfeld

Kontakt: Frau Langwaldt  
oder Frau Jensen:

Tel.: 0152/57 35 611  
tinchen.jensen@gmx.de

Lese- und Gesprächskreis für Blinde und Sehbehinderte:

Manhagener Allee 17, Ahrensburg

Uns Huus

Jeden 2. Mi im Monat 15:00 Uhr

Kontakt: Herr Preuss

Tel.: 04102/45 79 851

Harald-preuss@web.de

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depressionen:

In den Räumen des Peter- Rantzau- Hauses

Manfred-Samusch- Str. 9, 22926 Ahrensburg

Anmeldung und Information unter

Tel.: 04102/21 15 15

Frau Tiemann/ Frau Jaeger

Mo: 17:00 – 19:00 Uhr

Di + Do: 09:30 – 11:30 Uhr

Di 14tägig: 18:00 – 20:00 Uhr

---

## **Sportvereine**

Adressen von Sportvereinen im Kreis Stormarn finden sie unter:

[www.ksv-stormarn.de](http://www.ksv-stormarn.de) – dem Kreissportverband Stormarn

[www.badoldesloe.de/Homepage\\_Stadt\\_OD/HPCContent.../sportal.php](http://www.badoldesloe.de/Homepage_Stadt_OD/HPCContent.../sportal.php)

Sportvereine - Homepage der Stadtverwaltung Bad Oldesloe

[www.behindertensport.de](http://www.behindertensport.de) – Schleswig-Holstein – Behindertensport

[www.rbsv-sh.de](http://www.rbsv-sh.de) – Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband  
Schleswig-Holstein e.V.

---



**Stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Beeinträchtigung**

assistenz alsterdorf ost gGmbH  
Steilshooper Straße 54  
22305 Hamburg  
Telefon 040. 69 79 81 10  
Telefax 040. 69 79 81 79  
kontakt@alsterdorf-assistenz-ost.de

stormarner wege  
Langeneßweg 6  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102/2 34-0  
Fax: 04102/2 34-108

Hermann-Jülich-Werkgemeinschaft e.V.  
Dorfstraße 27  
22929 Hamfelde  
Tel.: 04154/84 380

prosocial gGmbH  
Rathausstraße 22  
22941 Bargteheide  
Tel.: 04532/28 30 111

Lebenshilfe für Menschen mit geistigen oder anderen Behinderungen,  
Kreisvereinigung Stormarn e.V.  
Erika-Keck-Str. 4  
22926 Ahrensburg  
Tel: 04102/88 58 21  
Fax: 04102/88 58 11  
Lebenshilfe-Stormarn@t-online.de

Vogthof Lebens- und Arbeitsgemeinschaft e.V.  
Ohlstedter Straße 11  
22949 Ammersbek  
Tel.: 040/60 56 780

Fördern & Wohnen Sachsenwaldau

Arijane Grant  
Sachsenwaldau 8  
21465 Reinbek

Telefonische Sprechzeiten:

Di: 10-12 Uhr

Do: 15-17 Uhr

Tel.: 0 41 04/97 13 - 17

Fax: 0 41 04/97 13 – 70

---

### **Studium – Zentrale Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung**

Ungehinderter Zugang zu Hochschulbildung und die Chancengleichheit in Studium und Beruf für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind die Ziele der Informations- und Beratungsstelle. Sie wurde 1982 auf Empfehlung der Kultusministerkonferenz beim Deutschen Studentenwerk eingerichtet und wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Ihre Aufgaben sind:

Recherche und Dokumentation

Information und Beratung für Studieninteressierte und Studierende, deren Angehörige und Berater. Wichtige Tipps und Infos inkl. rechtlicher Grundlagen werden publiziert und stehen zum Downloaden im Internet.

Plattform und Vernetzung

Interessenvertretung

Weitere Informationen unter: [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

<b>T</b>
----------

### **Tafeln e.V.**

Ahrensburger Tafel e.V.

Bei der Alten Kate 1

22926 Ahrensburg

Telefon (04102) 50 55 8

Telefax (04102) 45 78 27

Öffnungszeiten: Di. 11:00 – 12:30 Uhr



Do. 11:00 – 12.30 Uhr

Bargteheide  
Lindenstraße 2  
Öffnungszeiten: Fr. 15:00 – 16:00 Uhr

Barsbütteler Tafel e.V.  
Achtern Barg 19c  
22885 Barsbüttel  
Tel.: 040/6700258  
Ausgabestelle: Jugendzentrum am AKKU  
Öffnungszeiten: Mi. 12:00 – 13:00 Uhr

Glinger Tafel e.V.  
Bahnhofstraße 42  
21509 Glinde  
Tel.: 040/710 25 87  
Ausgabestelle: Gutshaus (Keller), Möllner Landstraße 53  
Öffnungszeiten: Do. 15:00 – 16:00 Uhr

Großhansdorfer Tafel  
Bargholt 61  
22927 Großhansdorf  
Öffnungszeiten: Mi. 16:00 – 17:00 Uhr

Hamburg-Rahlstedt  
Weg Großlohe (am Ende des Weges)  
Öffnungszeiten: Di. 14:00 – 15:30 Uhr  
Fr. 14:00 – 15:30 Uhr

Neu Schöningstedt, Begegnungsstätte  
Querweg 13  
Telefon: 040/72 50 47 - 51  
Öffnungszeiten: Mo. 14:00 – 15:00 Uhr

Oldesloer Tafel – EfA e.V.  
Turmstr. 14 a  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/188105  
info@oldesloertafel-efa.de  
Öffnungszeiten: Mi. 12:00 – 14:00 Uhr  
Fr. 12:00 – 14:00 Uhr

Essen für alle, Evangelisches Gemeindehaus, Am Kirchberg 7  
23843 Bad Oldesloe

Öffnungszeiten:

Dienstag, Donnerstag und Sonntag von 11.30 bis 13.00 Uhr

Symbolische Spende von 0,50 Euro pro Mahlzeit.

Projektleitung der Essensausgabe Essen für Alle:

Marion Kattler-Vetter, Mobil: 0151/170 72 538

Reinbeker Tafel e.V.

Kirche Reinbek West, Berliner Straße 4

Öffnungszeiten: Fr. 13:00 – 14.30 Uhr

Reinfelder Tafel e.V in Reinfeld (Holstein)

Neuhof 8, 23858 Reinfeld

Tel.: 04533/44 10

Fax.: 04533/44 10

Öffnungszeiten: Do. 10:30 – 13:30 Uhr

Trittauer Tafel e.V.

Großenseer Str. 12, 22946 Trittau

Tel.: 04154/99 99 750

Öffnungszeiten: Mi. 15:30 – 16:00 Uhr (nach Absprache)

Do. 11:30 – 12:30 Uhr

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

[www.tafel.de](http://www.tafel.de) → Hier finden sie weitere Informationen

---

## **Tagesförderstätten**

Stormarner Werkstätten Ahrensburg

Kurt-Fischer-Straße 7

22926 Ahrensburg

Tel.: 04102/4 86-0

Fax: 04102/4 44 38

Hermann-Jülich-Werkgemeinschaft e.V.

Dorfstraße 27

22929 Hamfelde

Tel.: 04154/84 380

Vogthof Lebens- und Arbeitsgemeinschaft e.V.  
Ohlstedter Straße 11  
22949 Ammersbek  
Tel.: 040/60 56 780

---

### **Tageskliniken für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung**

Psychiatrische Tagesklinik Ahrensburg  
Carl-Barckmann-Straße 5  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102/15 95

Psychiatrische Tagesklinik Bargteheide  
Mittelweg 5 – 7  
22491 Bargteheide  
Tel.: 04532/288 29 20

Psychiatrische Tagesklinik Reinbek  
Kinauweg 9  
21465 Reinbek  
Tel.: 040/73 12 870

---

### **Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung**

tohus gGmbH  
Psychiatrische Tagesstätte Bad Oldesloe  
Am Kurpark 14  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/84 422

Bürgerhaus Barsbüttel  
Soltausredder 20  
22885 Barsbüttel  
Tel.: 040/67 58 766 – 0

Psychiatrische Tagesstätte Bargteheide  
Psychiatrisches Zentrum Reinbek  
Kinauweg 9  
21465 Reinbek  
Tel.: 040/73 12 87 – 29

Hölderlin e. V.  
Psychosoziales Zentrum Ahrensburg  
An der Reitbahn 3  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102/604 45 48 oder 04102/604 45 49

---

### **Tauschringe/-treffs**

Tauschring Ahrensburg  
[www.tauschen-ohne-geld.de/ahrensburg](http://www.tauschen-ohne-geld.de/ahrensburg)  
Die Tauschrunden finden jeden ersten Dienstag und dritten Donnerstag im Monat statt.  
Treffpunkt ist im UNS HUUS, Manhagener Allee 17, in 22926 Ahrensburg, im Café des AWO-Gemeinschaftshauses. Ab 19:30 Uhr findet sie hier einen Ansprechpartner.  
Selbstgemachte Marmeladen, Handarbeiten oder Waren können mitgebracht werden, um sie zu verschimmern. Hunde müssen leider draußen bleiben. Tausch-Interessierte sind jederzeit willkommen!

TAT und RAT für Bad Oldesloe und Storman  
[www.tatundrat.com](http://www.tatundrat.com)  
Kontakt:  
TAT und RAT Tauschgemeinschaft für Bad Oldesloe und Stormarn  
Kontakt:  
c/o Gundi Denkena  
Alte Dorfstr.53 a  
23847 Meddewade  
Tel 04531 82212  
0171 9247963  
[meddewade@t-online.de](mailto:meddewade@t-online.de)

Tauschring Glinde  
[www.tauschring-glinde.de](http://www.tauschring-glinde.de)

Glinder Rathaus, 4. Etage, Zimmer 424, Markt 1  
Tel.: 0175/488 8849  
donnerstags 17 – 18 Uhr  
(mit Ausnahme der Ferien in SH)  
info@tauschring-glinde.de

---

### **Technische Hilfsmittel**

Das FTB bietet Projekte, Produkte und Dienstleistungen, u.a. zu technischen Hilfen wie Computerhilfen, Kommunikationshilfen, Mobilität, Therapiehilfen, Telekommunikation. Arbeitsschwerpunkte sind:

- die Beratung und Unterstützung alter und behinderter Menschen im Bereich technischer Hilfen
- die Demonstration neuer technischer Hilfsmöglichkeiten in der permanenten Hilfsmittelausstellung und bei Veranstaltungen mit dem FTB Medienbus
- die Information und Schulung von Fachkräften und Multiplikatoren
- die Vernetzung von bestehenden Angeboten im Bereich der technischen Beratung.

Eine Übersicht der im FTB ausgestellten Hilfsmittel finden Sie unter: <http://www.ftb-net.de>  
Unter <http://www.ftb-net.de/projekte.html> erhalten Sie Informationen zu verschiedenen technischen Hilfsmitteln, wie barrierefreie Computer oder Kommunikationshilfen.  
Gesetzliche Grundlagen siehe im Anhang unter T

---

### **Teilstationäres Wohnen für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung**

AWO Sozialpsychiatrische Dienste gGmbH  
Große Straße 28-30  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102 / 21 15 440  
Fax: 04102/ 21 15 42

tohus gGmbH  
Kundenservice  
Mittelweg 5  
22941 Bargteheide  
Tel.: 04532/288 29 50

---

### **Telefon-Seelsorge**

☎ 08 00/111 01 11

---

### **Theater u. Theatervereine im Kreis Stormarn**

#### **Ahrensburg**

Neue Bühne Ahrensburg  
Wiesenstr. 25  
22926 Ahrensburg  
Telefon 0 45 39 / 6 53

#### **Ahrensburg**

Niederdeutsche Bühne Ahrensburg  
Hans-Jochim Eggers  
Hamburger Straße 63  
22926 Ahrensburg  
Telefon 0 41 02 / 82 36 15

#### **Ammersbek**

Theater im Pferdestall  
Bünningstedter Feldweg 29a  
22949 Ammersbek  
Telefon 0 45 32 / 2 20 25

#### **Bad Oldesloe**

Bad Oldesloe macht Theater  
Franziska-Henriette Rieckhoff  
Schierblicken 59 a  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon 0 45 31 / 36 82

#### **Bad Oldesloe**

Oldesloer Bühne  
Rainer Wilken  
Waldweg 3  
23869 Elmenhorst  
Telefon 0 4532 / 26 69 63

#### **Bargteheide**

Kulturring Bargteheide  
Manfred Kutsche  
Ehksaal 2  
23847 Lasbek  
Telefon 0 45 34 / 30 96 38

#### **Bargteheide**

Theatermobilé

#### **Elmenhorst**

Plattdeutscher Theaterverein Elmenhorst

Orchideenweg 44  
22941 Bargtheide  
Telefon 0 45 32 / 26 80 53

### **Fischbek**

Theaterflöhe des JuS Fischbek  
Orchideenweg 44  
22941 Bargtheide  
Telefon 0 45 32 / 26 80 53

### **Hoisdorf**

Theater Hoisdorf  
Junges Theater Hoisdorf  
Tim Kröger bzw. Michael Görmer  
Sportcentrum Hoisdorf  
22955 Hoisdorf  
Telefon 0 45 34 / 29 10 10

### **Oststeinbek**

Theater Oststeinbek  
Möllner Landstr. 22  
22113 Oststeinbek  
Telefon 0 40 / 41 35 88 00

### **Tangstedt**

Laienspielgruppe Tangstedt  
Dorfstr. 81  
22889 Tangstedt  
Telefon 0 41 09 / 99 35

### **Trittau**

Trittauer Laienspieler  
Siegfried Altmann  
Mühlenweg 8a  
22946 Trittau  
Telefon 0 41 54 / 84 15 71

Heidi Witte  
Eichenweg 32  
23869 Elmenhorst  
Telefon 045 32 / 13 86

### **Glinde**

Theater ut de Möhl  
Am alten Gleis 3 B  
21509 Glinde  
Telefon 0 40 / 7 10 47 34

### **Oststeinbek**

Laienspielgruppe Oststeinbek  
Wiesenweg 1  
22113 Oststeinbek  
Telefon 0 40 / 7 30 24 54

### **Reinfeld**

Therapie-Theater-Reinfeld  
Segeberger Str. 2  
23858 Reinfeld  
Telefon 0 45 33 / 70 10 79

### **Tangstedt**

Plattdütsche Bühn´ Tangstedt  
Hans Stender Weg 7  
22889 Tangstedt  
Telefon 0 41 09 / 92 95

## Urlaubsangebote

Barrierefreie Reiseangebote von der Deutschen Bahn  
unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de)

### **Begleitete Reisen vom DRK Kreisverband Stormarn**

Reiseangebote unter 04531/17 81 14 oder unter [sozialarbeit@drk-stormarn.de](mailto:sozialarbeit@drk-stormarn.de)

### **Kochsberg-Reisen** – begleitete Reisen für Menschen mit Handicap

Reiseziele und weitere Informationen finden sie unter:  
[www.werraland-wfb.de/reisebuero.html](http://www.werraland-wfb.de/reisebuero.html)

**Fair-Reisen und Mehr** | Hindenburgstrasse 309 | 41061 Mönchengladbach | Tel/Fax: 02161 - 9677955 | [kontakt@fair-reisen-und-mehr.de](mailto:kontakt@fair-reisen-und-mehr.de)  
[www.fair-reisen-und-mehr.de](http://www.fair-reisen-und-mehr.de)

**Quertour:** Im Programm sind Reisen für Menschen mit Behinderung, speziell mit lern- und geistiger Behinderung. [www.quertour.de/index.php](http://www.quertour.de/index.php)

**Mare Nostrum** [www.mare-nostrum.de](http://www.mare-nostrum.de) bietet Reisen weltweit mit Assistenz

### **Barrierefreie Segelreisen:**

Deutschlands erster **behindertengerechter Großsegler** ist die "Wappen von Ueckermünde", Törns sind buchbar über  
Rollisegler c/o Zerum  
Kamigstraße 26  
17373 Ueckermünde  
[www.rollisegler.de](http://www.rollisegler.de)

**RollOn Travel** hat barrierefreie Segelreisen im Mittelmeer auf speziell ausgerüsteten Windjammer im Angebot. Die Decks sind über rollstuhlbedienbare Aufzüge miteinander verbunden, es gibt Alarmvorrichtungen für Gehörlose, taktile Hinweise und auf der Brücke einen Kompass mit Sprachausgabe. [www.rollontravel.de/handicap/Segeln/segeln.html](http://www.rollontravel.de/handicap/Segeln/segeln.html)



**Versorgungsamt**

Außenstelle Lübeck  
Große Burgstr. 4  
23552 Lübeck  
Tel.: 0451/1406-0  
Fax: 0451/1406499  
Bereich  
Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Stadt  
Lübeck  
Besuchszeiten  
Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

---

**Volkshochschulen**

VHS Ahrensburg, Bahnhofstraße 24, 22926 Ahrensburg,  
Tel.: 04102/80 02 11, vhs-ahrensburg.de

VHS Bad Oldesloe, Königstraße 33, 23843 Bad Oldesloe,  
Tel.: 04531/50 41 40, vhs-od.de

VHS Bargteheide, Am Markt 4, 22941 Bargteheide, Tel.: 04532/28 52 13  
vhs-bargteheide.de

VHS Barsbüttel, Stiefenhofenplatz 1, 22885 Barsbüttel,  
Tel.: 040/67 07 21 40, vhs-barsbuettel.de

VHS Glinde, Markt 1, 21509 Glinde, Tel.: 040/71 40 44 95  
vhs-glinde.de

VHS Grosshansdorf, Erlenring 18, 22927 Großhansdorf,  
Tel.: 04102/65 600, vhs-grosshansdorf.de

VHS Oststeinbek, Möllner Landstraße 24, 22113e Oststeinbek,  
Tel.: 040/71 40 19 63, vhs-oststeinbek.de

VHS Tangstedt, Hauptstraße 93, 25499Tangstedt, Tel.: 04109/51 42  
vhs-tangstedt.de

VHS Trittau, Rausdorfer Straße 1, 22946 Trittau, Tel.: 04154/80 78 85  
vhs-trittau.de

<b>W</b>
----------

### **Wandern**

**TSV Lütjensee**, Walter Otto, Hamburger Straße 37, 22952 Lütjensee  
Eckhard Sewert, Abteilungsleiter Wandern, Tel.: 04154/70 551  
www.wanderfreunde-tsv-luetjensee.de

#### **Wanderfreunde Stormarn**

Reinhard Schlothauer (1. Vorsitzender  
Rethfelderstraße  
2525337 Elmshorn  
Tel:(04121) 7 34 10  
www.wanderverband-norddeutschland.de

---

### **Weißer Ring e.V.**

Außenstelle Kreis Stormarn  
Außenstellenleitung: Rita Funke  
WEISSER RING e. V.  
Rehkoppel 17  
21521 Aumühle  
Telefon: 0151/55 16 46 25  
r.funke@wr-stormarn.de

Auch Menschen mit Behinderungen können Opfer einer Gewalttat werden.

Infos für Menschen mit Hörbehinderung → unter **www.weisser-ring.de**

Opfer-Telefon 116 006 (kostenfrei)  
oder die 0800 0800 343 (kostenfrei)

Die Hilfsmöglichkeiten des WEISSEN RINGS sind vielfältig und werden in jedem einzelnen Fall auf die besondere persönliche Situation des Opfers abgestimmt.

**Zu den Hilfsmöglichkeiten des WEISSEN RINGS zählen u. a.**

Menschlicher Beistand und Betreuung nach der Straftat

Begleitung zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht

Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen

Hilfeschecks für eine für das Opfer jeweils kostenlose frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung

Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere zur Wahrung von Opfer-schutzrechten im Strafverfahren und Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Finanzielle Unterstützung bei tatbedingten Notlagen

---

**Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung**

Stormarner Werkstätten Ahrensburg

Kurt-Fischer-Straße 7

22926 Ahrensburg

Tel.: 04102/4 86-0

Fax: 04102/4 44 38

tatwerk reinbek (für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung)

Halskestraße 4

21465 Reinbek

Tel: 040/7 97 54 54 - 0

Fax: 040/7 97 54 54 - 29

Stormarner Werkstätten Bad Oldesloe

Rögen 56-58

23843 Bad Oldesloe

Tel: 04531/8 89-0

Fax: 04531/8 67 98

Werkstatt 4  
Ohne Angst am Werk.  
Werkstatt für Menschen mit einer psychischen Erkrankung  
Rögen 4  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/67 99-0

Förderwerkstatt Forsthaus gGmbH  
Rögen 18, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/66 86 13  
Mo bis Fr 8 bis 16 Uhr, Do bis 17 Uhr

Hermann-Jülich-Werkgemeinschaft e.V.  
Dorfstraße 27  
22929 Hamfelde  
Tel.: 04154/84 380

---

## **Wohlfahrtsverbände**

AWO Kreisverband Stormarn e.V.  
Große Straße 28-30  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102 / 21 15 440  
Fax: 04102 / 21 15 442  
E-Mail: [info@awo-stormarn.de](mailto:info@awo-stormarn.de)

DRK-Kreisverband Stormarn e.V.  
Grabauer Straße 17  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon 04531 17 81-0  
Telefax 04531 17 81-22  
[info@drk-stormarn.de](mailto:info@drk-stormarn.de)

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.  
Zum Brook 4  
24143 Kiel  
Telefon: +49(0)431 5602-0  
Telefax: +49(0)431 5602-78

Sozialverband Deutschland e.V.  
Kreisverband Stormarn  
Hindenburgstraße 39  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: (04531) 2772  
Fax: (04531) 3712  
E-Mail: [info@sov-d-stormarn.de](mailto:info@sov-d-stormarn.de)  
[www.sov-d-stormarn.de](http://www.sov-d-stormarn.de)

---

### **Wohnbauförderung – Beschaffung, Umbau und Erhalt einer Wohnung**

- siehe im Anhang unter W

---

### **Wohnraumberatung**

In Schleswig-Holstein → nicht vorhanden

Barrierefrei Leben e.V.  
[online-wohn-beratung.de](http://online-wohn-beratung.de)

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen  
22415 Hamburg, Dreyerpfad 17, Tel.: 040/88 23 61 32  
Mail: [nerlich-wohnberatung@artcor.de](mailto:nerlich-wohnberatung@artcor.de)

Weitere Informationen unter:  
[www.barrierefrei-bauen-mit-nullbarriere.de](http://www.barrierefrei-bauen-mit-nullbarriere.de)

Fördermittel Wohneigentum Schleswig-Holstein  
[www.foerdermittel-sh.de](http://www.foerdermittel-sh.de)

---

## **Wohnberechtigungsschein**

- siehe im Anhang unter W
- 

## **Wohngeld**

- siehe im Anhang unter W

**X**

**Y**

**Z**

## **Zusatzurlaub**

- siehe im Anhang unter Z

## ANHANG

A .....	73
Altersrente .....	73
B .....	75
Blindenhilfe .....	75
Hilfe für hochgradig sehbehinderte Menschen .....	76
Blindengeld in Schleswig-Holstein.....	76
Blindenhilfe .....	80
Blindenführhund.....	82
C .....	83
D .....	83
Deutsche Rentenversicherung.....	83
E.....	83
F.....	83
G .....	83
Gehörlose Menschen .....	83
Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) des Bundes .....	83
Behindertengleichstellungsgesetz – BGG.....	84
Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung .....	86
H .....	87
Hilfsmittel.....	87
I.....	89
Integrationsfachdienst – Arbeit und Behinderung .....	89
J.....	89
K .....	89
Kündigungsschutz .....	90
L.....	92
Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein .....	93
Leistungen zur Teilhabe – Wer ist für was zuständig? .....	93
M.....	96

Merkzeichen .....	96
N .....	98
O .....	99
P .....	99
Parken .....	99
Persönliches Budget – Informationen .....	100
Finanzielle Hilfen für Pflegebedürftige .....	100
Pflegegeld 2014 und 2015 - Sätze laut Neuausrichtungsgesetz in der Pflegeversicherung .....	101
Q .....	103
R .....	104
RF Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht .....	104
S .....	105
Sozialgesetzbuch .....	105
T .....	109
Technische Hilfen .....	109
U .....	111
V .....	111
W .....	111
Wohnbauförderung – Beschaffung, Umbau und Erhalt einer Wohnung.....	111
Wohnberechtigungsschein .....	112
Wohngeld .....	114
X .....	118
Y .....	118
Z .....	118
Zusatzurlaub .....	118



## Gesetzliche Regelungen

A

### Altersrente

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

- Gesetzliche Rentenversicherung -

Fünftes Kapitel - Sonderregelungen (§§ 228 - 319c)

Erster Abschnitt - Ergänzungen für Sonderfälle (§§ 228 - 299)

Vierter Unterabschnitt - Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten (§§ 235 - 254a)

§ 236a

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres; für sie ist die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, werden die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni - Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10.

Für Versicherte, die

1. am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt waren und
2. entweder
  - a) teilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
  - b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

werden die Altersgrenzen nicht angehoben.

(3) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 auch Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie bei Beginn der Altersrente berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

(4) Versicherte, die vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente
  - a) als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt oder
  - b) berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Vorschrift neugefaßt durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.04.2007 (BGBl. I S. 554) m.W.v. 01.01.2008.

## **B**

### **Blindenhilfe**

Blindenhilfe wird abhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt. Da die Grenzen für Einkommen und Vermögen vergleichsweise hoch sind (z. B. selbstgenutztes, angemessenes Wohneigentum wird nicht berücksichtigt), haben viele Blinde einen Anspruch auf den Differenzbetrag.

Blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können den Differenzbetrag von 112 Euro als ergänzende Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten. Wegen der Antragstellung und Fragen zur Einkommens- und Vermögensprüfung wenden Sie sich an das örtliche Sozialamt.

## Hilfe für hochgradig sehbehinderte Menschen

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, deren Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht ausreicht. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken. Für den Antrag benötigen Sie eine augenärztliche Bescheinigung.

---

## **Blindengeld in Schleswig-Holstein**

Gesetz über Landesblindengeld i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.5.1997 (GVO Bl S.313), - Landesblindengeldgesetz (LBlGG) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2 und 5 geändert (Artikel 3 Ges. v. 23.01.2013, GVOBl. S. 16).

Präambel:

In Erkenntnis der schweren Beeinträchtigung eines Menschen durch Blindheit in seiner gesamten Existenz gewährt das Land Schleswig-Holstein ein Landesblindengeld als in die Gesellschaft.

§ 1

(1) Zivilblinde, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Schleswig-Holstein haben oder nach der Verordnung VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, L 200 S. 1, L 204 vom 4. August 2007, S. 30), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009 (ABl. L 284 vom 30. Oktober 2009, S. 43), anspruchsberechtigt sind, erhalten ein Landesblindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen. Blindengeld erhalten auch Blinde, die sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes

aufhalten, wenn sie im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Schleswig-Holstein hatten. § 23 und § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) gelten entsprechend.

(2) Auf das Landesblindengeld nach diesem Gesetz werden Landesblindengelder, die nach den Vorschriften der anderen Bundesländer erbracht werden, angerechnet.

Entsprechendes gilt für vergleichbare Leistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

(3) Landesblindengeld wird Blinden monatlich nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 300 Euro und Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von 200 Euro gewährt. Taubblinde erhalten 400 Euro.

(4) Als Blinde im Sinn § 9 dieses Gesetzes gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleich zu achten sind.

## § 2

Die Blindheit oder eine ihr nach § 1 Abs. 4 gleichgestellte Sehbehinderung ist durch die Vorlage eines Feststellungsbescheides gemäß § 69 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 26 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) nachzuweisen.

## § 3

Der Anspruch auf Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

## § 4

(1) Leistungen, die der Blinde zum Ausgleich der durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Vorschriften erhält, werden auf das Blindengeld angerechnet.

(2) Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, mit 50%, bei Minderjährigen mit 25 % des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe angerechnet. Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Leistungen zusammen mit Leistungen nach beihilferechtlichen Vorschriften erbracht werden.

## § 5

Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger oder einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch getragen, so verringert sich das Blindengeld nach § 1 Abs. 3 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50% der Beträge nach § 1 Abs. 3. Dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach § 1 Abs. 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

## § 6

Die Aufwendungen für das Blindengeld trägt das Land.

## § 7

(1) Der Blinde hat keinen Anspruch auf Blindengeld, wenn er

1. die Annahme ihm zumutbarer Arbeit ablehnt oder sich weigert, sich zu einem angemessenen Beruf oder für die Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen,
2. vorsätzlich gegen eine Verpflichtung nach § 9 verstößt,

3. eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebracht ist.

(2) Das Blindengeld kann versagt werden, soweit seine bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist.

## § 8

(1) Das Blindengeld wird auf Antrag gewährt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats.

(3) Eine Änderung oder Entziehung des Blindengeldes wird unbeschadet des § 5 mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind. Überzahlte Beträge sind anzurechnen oder einzuziehen, wenn den Empfänger des Blindengeldes ein Verschulden trifft.

(4) Werden Leistungen, die nach § 4 auf das Blindengeld anzurechnen sind, nachgezahlt, so hat der Blinde die überzahlten Beträge des Blindengeldes zu erstatten.

## § 9

(1) Der Empfänger des Blindengeldes ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes maßgebend sind, insbesondere Leistungen gemäß § 4 oder Aufnahme in ein Heim oder in eine Anstalt unverzüglich anzuzeigen. Ist der Empfänger des Blindengeldes geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter.

(2) Verstößt der Blinde vorsätzlich gegen die ihm nach Absatz 1 Satz 1 obliegende Verpflichtung, kann das Blindengeld gekürzt oder entzogen werden.

## § 10

Die Aufgaben nach diesem Gesetz führen die Kreise und kreisfreien Städte als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

## **Blindenhilfe**

### **Informationen zur Blindenhilfe nach § 72 des Neunten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

- Medizinische Voraussetzungen
- Höhe der Blindenhilfe
- Nachrangigkeit der Blindenhilfe
- Einkommens- und Vermögensgrenzen
- Einkommensgrenze
- Vermögensgrenzen
- Wo beantrage ich die Blindenhilfe?

### **Medizinische Voraussetzungen**

Einen Anspruch auf Blindenhilfe haben blinde Menschen. Gemäß § 72 Abs. 5 SGB XII stehen blinden Menschen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen. Die Inhaber eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen nach § 69 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch mit dem Merkzeichen Bl erfüllen die medizinischen Voraussetzungen.

### **Höhe der Blindenhilfe**

Die Blindenhilfe beträgt derzeit monatlich:

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres 653,94 Euro (Stand 1. Juli 2015)
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres 327,54 Euro (Stand 1. Juli 2015)

Sie verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

### **Nachrangigkeit der Blindenhilfe**

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Vorrangige Leistungen wie zum Beispiel nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Landesblindengeldgesetz werden in voller Höhe angerechnet. Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Pflegestufe prozentual angerechnet.



## **Einkommens- und Vermögensgrenzen**

Die Blindenhilfe wird dem blinden Menschen nur dann gewährt, wenn dessen Einkommen und Vermögen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

### **Einkommensgrenze**

Die Einkommensgrenze wird nach den Bestimmungen des § 85 Absatz 1 SGB XII wie folgt berechnet: (Stand: 01. Juli 2009 im Land Schleswig-Holstein)

- ein Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (748 Euro)
- ein Familienzuschlag in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes für den Ehegatten und für jede weitere Person im Haushalt (262 Euro)
- die Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Liegt das anrechenbare Einkommen unter der Einkommensgrenze, besteht ein Anspruch auf Blindenhilfe in voller Höhe. Ergibt die Berechnung, dass das Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, kommt § 87 Abs. 1 SGB XII zum Tragen. Danach ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von weiteren mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten. Bei der Prüfung des angemessenen Kosteneinsatzes berücksichtigt der zuständige Sozialhilfeträger Art des Bedarfs, Art und Schwere der Behinderung, Dauer und Höhe der infolge der Behinderung erforderlichen Mehraufwendungen oder besondere Belastungen.

### **Vermögensgrenzen**

- Für den blinden Menschen ist ein Barvermögen in Höhe von 2.600 Euro geschützt.
- Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner erhöht sich der Betrag um 614 Euro.
- Für jede weitere Person, wenn diese vom Antragsteller überwiegend unterhalten wird, erhöht sich der Betrag um 256 Euro (z. B. Kinder).

Gemäß § 90 SGB XII gibt es über das bereits erläuterte Barvermögen weiteres Vermögen, welches bei der Berechnung im Rahmen der Gewährung von Blindenhilfe nicht berücksichtigt werden darf. Dazu zählt auch ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück.

## **Wo beantrage ich die Blindenhilfe?**

Den Antrag auf Blindenhilfe richten Sie bitte an das/den für Sie zuständige/n Sozialamt/Fachbereich Soziales. Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte.

---

## **Blindenführhund**

Das BSG hat die Hilfsmittleigenschaft für den Blindenführhund in seinem Urteil vom 25.02.1981 - 5a/5 RKn 3578 = SozR 2200 § 182b Nr. 19 - (abweichend von seinem Urteil vom 11.11.1977 - 3 RK 7/77 = BSGE 45, 133) anerkannt.

Seit dem besteht kein Zweifel mehr, dass Blindenführhunde Hilfsmittel im Sinne von § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V sind. Sie gleichen auf dem Gebiet der Orientierung und Mobilität die Blindheit aus und dienen der Befriedigung eines elementaren Grundbedürfnisses, nämlich der Gewinnung eines körperlichen und geistigen Freiraums. Sie sind speziell für den Ausgleich der durch die Behinderung verursachten Beeinträchtigung ausgebildet. Die Blindenführhunde sind im Hilfsmittelverzeichnis in der Produktgruppe 99 (Verschiedenes) unter Nr. 99.99.01 aufgeführt. Die Krankenkassen sind auch verpflichtet, die Kosten für den Unterhalt des Führhundes zu tragen. Das ergibt sich aus der Verpflichtung, das "Hilfsmittel Führhund" in Stand zu halten. Nach einer Empfehlung der Spitzenverbände der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger wird ein pauschaler Aufwendungsersatz für die regelmäßig entstehenden Kosten (Futterkosten, Kosten für regelmäßige Impfungen) jeweils in Höhe des in § 14 BVG festgesetzten Betrages geleistet. In unregelmäßigen Abständen entstehende Kosten, z. B. für die tierärztliche ambulante oder stationäre Behandlung oder für die Erneuerung des Führgeschirrs, übernimmt die Krankenkasse im notwendigen Umfang bei Bedarf.

## **Blindenführhunde – Futtergeld**

Das Futtergeld ist eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkasse. Diese Leistung ist ausschließlich für die Ernährung des Hundes gedacht. Geregelt wird sie in §10 Abs. 3, der „Verordnung nach §60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ oder kurz „Eingliederungshilfe-Verordnung“.

Die Höhe richtet sich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) §14. Derzeit (Dezember 2014) beträgt das Futtergeld 154,00 Euro pro Monat.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet die notwendigen Kosten für den Tierarzt und die Beiträge für eine angemessene Hundehalterhaftpflichtversicherung zu übernehmen, sofern diese Beiträge nicht nach §82 Abs. 2 Nr. 3 des SGB XII vom Einkommen abzusetzen sind. (Siehe weitere Anmerkungen im Anhang unter B)

C

D

### **Deutsche Rentenversicherung**

– Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen. Die Broschüre enthält Informationen zu Rentenleistungen für behinderte Menschen und Reha-Leistungen der Deutschen Rentenversicherung. Download und Bestellung unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de/...](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/...)

E

F

G

### **Gehörlose Menschen**

– **Finanzielle Hilfen**

Es gibt kein Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein

---

### **Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) des Bundes**

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." So heißt es im Grundgesetz, Artikel 3, Absatz 3, Satz 2. Dieses Grundrecht verpflichtet die Ge-

setzung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung, nicht nur auf Ebene des Bundes, sondern auch in Ländern und Gemeinden sowie anderen öffentlichen Institutionen und Organisationen.

Gegen eine Benachteiligung wendet sich unter anderem das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen. Seine Regelungen sollen dazu dienen, die Gleichberechtigung behinderter Menschen in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens durchzusetzen und zu sichern.

Im August 2006 trat außerdem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, das sich generell gegen Diskriminierung wendet. Die besonderen sozialrechtlichen Regelungen zugunsten behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen" festgelegt.

---

## **Behindertengleichstellungsgesetz – BGG**

Das Behindertengleichstellungsgesetz trat am 1. Mai 2002 in Kraft. Seine Regelungen sollen dazu dienen, die Gleichberechtigung behinderter Menschen in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens durchzusetzen und zu sichern.

In Abschnitt 1, § 1, wird als Ziel des Gesetzes definiert, "die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen".

### **Inhalt/ Gliederung des BGG**

#### **Artikel 1**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1: Gesetzesziel

§ 2: Behinderte Frauen

§ 3: Behinderung

§ 4: Barrierefreiheit

§ 5: Zielvereinbarungen

§ 6: Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

## **Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**

§ 7: Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

§ 8: Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 9: Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

§ 10: Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 11: Barrierefreie Informationstechnik

## **Abschnitt 3: Rechtsbehelfe**

§ 12: Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 13: Verbandsklagerecht

## **Abschnitt 4: Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen**

§ 14: Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

§ 15: Aufgabe und Befugnisse

Neben dem eigentlichen Behindertengleichstellungsgesetz – BGG (Artikel 1) beinhaltet das Gesetz noch eine Vielzahl von Änderungen in anderen Gesetzen. In den meisten Fällen wurden Formulierungen geändert, die als diskriminierend gelten könnten.

## **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, aus Gründen einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Mit dem Gesetz kommt Deutschland seiner Verpflichtung nach, Richtlinien der Europäischen Union zum Schutz vor Diskriminierung in nationales Recht umzusetzen. Ergänzend zur Gesetzgebung wurde die Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes eingerichtet, an die sich Menschen wenden können, die von Diskriminierung betroffen sind.

Mehr Informationen zum Gesetz und zur ADS unter:

[www.antidiskriminierungsstelle.de/](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/)

[www.behindertenbeauftragte.de/.../Behindertengleichstellungsgesetz/Behi..](http://www.behindertenbeauftragte.de/.../Behindertengleichstellungsgesetz/Behi..)

### **Auch in:**

- Leichter Sprache

- Gebärdensprache
  - und zum Vorlesen
- 

## **Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung**

ist eine Form der Sozialhilfe, die den Lebensunterhalt älterer Menschen bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Grundlage dafür ist das Vierte Kapitel des Zwölften Buches - Sozialgesetzbuch (SGB XII).

### **Voraussetzungen**

Anspruch haben Personen,

- Erreichen des Rentenalters nach § 41 Abs. 2 SGB XII oder
- ab 18 Jahren, soweit sie aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und
- sich nicht aus eigenen Mitteln wie zum Beispiel **Einkommen** und **Vermögen** selbst helfen können
- soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Ob und in welcher Höhe Sie Sozialhilfeleistungen erhalten, hängt ab von

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder **Bedarfsgemeinschaft**
- der Höhe der Kosten der **Unterkunft**
- der Höhe der Kosten für die Krankenversicherung
- der Höhe des Familieneinkommens und der vorhandenen Vermögenswerte.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Antrag auf Grundsicherungsleistungen
- Personalausweis oder Pass
- Schwerbehindertenausweis, falls vorhanden
- Aufenthaltsgenehmigung bei Ausländern
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Mietvertrag und gegebenenfalls letzte Mieterhöhung
- letzte Betriebs-/Heizkostenabrechnung des Vermieters

- Einkommensunterlagen  
z.B. Lohn-/Gehaltsquittungen, Kindergeldbescheid, Wohngeldbescheid, Rentenbescheid, Unterhaltszahlungen etc.
- Vermögensunterlagen, falls vorhanden z.B. Sparbuch, Depotbescheinigung, Grundbuchauszug bei Haus- und Wohnungseigentum, KFZ- Brief
- aktuelle Einstufung beim Energielieferanten z.B. Stadtwerke Düsseldorf AG
- Einstellungsbescheid des Jobcenters, falls vorher von dort Leistungen bezogen wurden
- Bestallungsurkunde (gilt nur für Betreuer)

## H

### Hilfsmittel

Was ein Hilfsmittel genau ist, **definiert** das Neunte **Sozialgesetzbuch** ganz klar. Im Paragraph 31 ist zu lesen:

Hilfsmittel [...] umfassen die **Hilfen**, die von den Leistungsempfängern getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind.

Was aber ist unter "Grundbedürfnissen des täglichen Lebens" zu verstehen? Diese beinhalten folgende Lebensbereiche, für diese die Hilfen benötigt werden:

- Nahrungsaufnahme und Körperpflege / -hygiene
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Sehen, Hören, Lesen / Informationsbeschaffung
- Mobilität in Bezug auf Alltagswege / -geschäfte (nicht: Ausflüge!)
- (nur bei Kindern und Jugendlichen bis ca. 16 Jahren!): Soziale Integration und Ermöglichung des Schulbesuchs im Rahmen der Schulpflicht

Der Status eines Hilfsmittels ist ebenfalls von seiner **Funktion** abhängig. Hilfsmittel müssen entweder ausgefallene oder beeinträchtigte Körperfunktionen

- wieder herstellen
- ersetzen
- erleichtern
- ergänzen

oder folgende Funktionen innehaben:

- vor der Folge eines plötzlichen Funktionsausfalls schützen
- Funktionsausfall vermeiden
- Erfolg einer Krankenbehandlung sichern

Abgrenzung zwischen Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstand

Es gibt jedoch eine Vielzahl an Gegenständen, die diese Bedingungen erfüllen würden, jedoch nicht als Hilfsmittel gelten. Hierfür gibt es zwei Gründe: Entweder weil es sich um allgemeine Gebrauchsgegenstände handelt, die von nichtbehinderten Menschen sowieso verwendet werden (Beispiele: Kinderbuggys oder Matratzen) oder weil die Hilfen von geringem therapeutischen Nutzen oder relativ günstig sind (Beispiele: Kompressionsstücke, Hörgerätebatterien oder Sportrollstühle).

Ob ein Gegenstand ein Hilfsmittel im Sinne des Sozialgesetzbuches ist, kann einfach anhand des Hilfsmittelverzeichnisses der gesetzlichen Krankenversicherungen festgestellt werden. Etwa in der REHADAT-Datenbank werden sämtliche Hilfsgegenstände aufgelistet - unterteilt in Kategorien.

Nicht nur die Krankenkassen übernehmen die Kosten für benötigte Hilfsmittel. Je nach Hilfe und Einsatzbereich können auch andere **Kostenträger** in Frage kommen:

- Pflegeversicherung (§ 40 SGB XI)
- Rentenversicherung ( § 15 SGB VI i. V. m. § 25-31 SGB XI)
- Unfallversicherung (§ 31 SGB VII)
- Arbeitslosenversicherung (SGB III)
- Mit Einschränkung: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

Wer bezahlt mir mein Hilfsmittel?



Die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Kostenträgern sind im Regelfall klar abgegrenzt. So übernimmt die Unfallversicherung die Versorgung mit Hilfsmitteln nur dann, wenn ein Arbeitsunfall oder eine Berufsunfähigkeit vorliegt. Die Rentenversicherung dagegen bezahlt Hilfsmittel nur im Rahmen der medizinischen Rehabilitation.

Und während Hilfsmittel, die der Erleichterung der Pflege dienen, von der Pflegeversicherung bezahlt werden, werden Hilfen, die zur Krankenbehandlung dienen, immer von der Krankenversicherung übernommen.

**I**

### **Integrationsfachdienst – Arbeit und Behinderung**

Ziel unseres Integrationsfachdienstes und aller weiteren Angebote der AWO Neue Arbeit gGmbH ist es, die aktive Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Berufsleben zu sichern und ihre Leistungsfähigkeit zu optimieren.

Im Auftrag und als Partner des Integrationsamtes des Landes Schleswig-Holstein arbeiten wir gemeinsam mit den Trägern der Rehabilitation, zahlreichen Unternehmen und Förderschulen sowie engagierten Einzelpersonen an möglichst langfristig wirksamen Lösungen.

Wir wenden uns mit unserem breit gefächerten Angebot an

- Arbeitgeber/innen
- Arbeitnehmer/innen
- Arbeitsuchende
- Schüler/innen
- WfbM-Beschäftigte

Nutzen Sie zudem unser kostenloses Beratungsangebot und profitieren Sie von unseren langjährigen Erfahrungen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Integrationsfachdienst.

**J**

**K**

## Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz nach den §§ 85–92 SGB IX ist ein Kernstück des Schwerbehindertenrechts (Teil 2 SGB IX).

Den besonderen Kündigungsschutz nach § 85 SGB IX genießt ein Arbeitnehmer nur, wenn es sich bei ihm um einen schwerbehinderten Menschen nach § 2 Abs.2 SGB IX handelt. Danach sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Den besonderen Kündigungsschutz genießen daneben auch Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nach § 2 Abs.3 SGB IX einem schwerbehinderten Menschen von der Agentur für Arbeit gleichgestellt wurden.

Nach der Rechtsprechung zur Rechtslage bis zum 01.05.2004 war anerkannt, dass auch Personen, die vor Ausspruch der Kündigung beim zuständigen Versorgungsamt bzw. der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt hatten, den Sonderkündigungsschutz bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens in Anspruch nehmen konnten.

Nach § 90 Abs.2a SGB IX, der durch das Gesetz zur Förderung und Ausbildung schwerbehinderter Menschen vom 23.04.2004 in das SGB IX eingefügt wurde, finden die Vorschriften des Kündigungsschutzes keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht nachgewiesen ist. Ein Nachweis liegt vor, wenn das Versorgungsamt oder die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt hat oder ein Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit vorliegt. Eine vorherige Vorlage des Bescheides beim Arbeitgeber ist nicht notwendig. Kündigungsschutz besteht auch, wenn die Schwerbehinderung offenkundig ist.

Keine Anwendung finden die Vorschriften des besonderen Kündigungsschutzes nach § 90 Abs.2a SGB IX auch, wenn das Versorgungsamt oder die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Ablauf der Frist des § 69 Abs.1 Satz 2 SGB IX eine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung nicht treffen konnte. Der besondere Kündigungsschutz gilt nach der Rechtsprechung des BAG unter folgenden Voraussetzungen:

- Es muss ein Antrag auf Gleichstellung oder Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt worden sein. Dies muss mindestens 3 Wochen vor Zugang der Kündigungserklärung erfolgt sein.

- Das Versorgungsamt oder die nach Landesrecht zuständige Behörde bzw. die Agentur für Arbeit hat innerhalb der 3-Wochenfrist keine Entscheidung getroffen. Dies beruht nicht allein auf fehlender Mitwirkung des Antragstellers.
- Wenn eine Feststellung des Versorgungsamtes bzw. der nach Landesrecht zuständigen Behörde über einen GdB unterhalb von 50 bzw. eine ablehnende Entscheidung der Agentur für Arbeit erstinstanzlich erfolgt ist, kann der Arbeitnehmer den besonderen Kündigungsschutz auch dann in Anspruch nehmen, wenn gegen die erstinstanzliche Entscheidung Rechtsmittel eingelegt worden sind, das heißt diese noch nicht bestandskräftig ist.

**Zustimmung des Integrationsamtes:** Der Arbeitgeber benötigt zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes (§ 85 SGB IX). Die erforderliche Zustimmung ist der wesentliche Inhalt des besonderen Kündigungsschutzes. Erst wenn die Entscheidung des Integrationsamtes in Form der Zustimmung vorliegt, kann der Arbeitgeber die Kündigung wirksam erklären (vgl. Kündigungsschutzverfahren). Die ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Sie kann auch nicht nachträglich durch das Integrationsamt genehmigt werden. Wenn der besondere Kündigungsschutz nach den Feststellungen des Integrationsamtes keine Anwendung findet, wird ein sog. Negativattest erteilt. Dieses hat im Zweifelsfall die Wirkung einer erteilten Zustimmung und berechtigt den Arbeitgeber zur Kündigung. Die Zustimmung ist notwendig für die ordentliche (§§ 85ff. SGB IX) und die außerordentliche Kündigung (§ 91 SGB IX) durch den Arbeitgeber.

Zustimmungsfrei ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Beispiel durch

- einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag,
- eine Kündigung von Seiten des schwerbehinderten Menschen oder durch
- Fristablauf bei einem befristeten Arbeitsverhältnis.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen ist hingegen zustimmungspflichtig, wenn sie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit, teilweiser und voller Erwerbsminderung auf Zeit ohne Kündigung erfolgt (vgl. erweiterter Beendigungsschutz, § 92 SGB IX). Der Kündigungsschutz in Teil 2 SGB IX ist ein zusätzlicher Schutz. Daneben hat der schwerbehinderte Mensch wie jeder Arbeitnehmer den allgemeinen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Dabei ist das Kündigungsverfahren gemäß SGB IX dem arbeitsgerichtlichen Kündigungsver-

fahren nach dem KSchG vorgeschaltet. Erst nach zustimmender Entscheidung durch das Integrationsamt kann die Kündigung ausgesprochen werden. Daran anschließend kann von dem Arbeitnehmer die Kündigung angefochten werden. Nach § 4 Satz 1 KSchG sind alle Gründe, die zur Rechtsunwirksamkeit der Kündigung führen können, innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung durch Klage beim Arbeitsgericht geltend zu machen. Nach der Regelung in § 4 Satz 4 KSchG beginnt in den Fällen, in denen die Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich ist, die Klagefrist erst zu laufen, wenn die Zustimmung des Integrationsamtes auch dem Arbeitnehmer zugestellt ist.

Wenn der Arbeitgeber die Zustimmungsbedürftigkeit mangels Kenntnis der Schwerbehinderteneigenschaft des Arbeitnehmers nicht kennt und ein Verfahren beim Integrationsamt nicht einleitet, kann die Auffassung vertreten werden, dass die Klagefrist in diesem Fall nicht zu laufen beginnt und das Klagerecht nur durch Zeitablauf verwirkt werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch empfohlen, in diesen Fällen alle Gründe, die zur Rechtsunwirksamkeit der Kündigung führen können, damit insbesondere auch die fehlende Zustimmung des Integrationsamtes, innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung mit der Kündigungsschutzklage geltend zu machen.

Verzichtet der schwerbehinderte Mensch etwa durch eigene Kündigung oder durch Abschluss eines Aufhebungsvertrags auf den besonderen Kündigungsschutz oder schließt er einen Abwicklungsvertrag, hat er nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb möglicherweise finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen, wie zum Beispiel eine Sperrzeit für die Zahlung des Arbeitslosengeldes.

**Ausnahmeregelungen:** Einige Ausnahmen von der notwendigen Zustimmung des Integrationsamtes bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber enthält § 90 SGB IX. Hiernach ist u.a. die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen innerhalb von 6 Monaten seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses zustimmungsfrei (§ 90 Abs.1 Nr.1 SGB IX). Es genügt, wenn der Arbeitgeber die Kündigung innerhalb der Sechsmonatsfrist erklärt, selbst wenn die Kündigungsfrist danach endet. Zustimmungsfrei sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Kündigungen von schwerbehinderten Menschen, die sozial abgesichert sind (§ 90 Abs.1 Nr.3 SGB IX); ferner Kündigungen der in § 90 Abs.1 Nr.2 und Abs.2 SGB IX genannten Beschäftigungsverhältnisse.

Version vom: 15.01.2014

<b>L</b>
----------

## **Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein**

(Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)  
Vom 16. Dezember 2002\*

§ 5

### **Aufgaben**

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es,

1

die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern,

2.

darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird und

3.

die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderung zu beraten.

- (2) Die oder der Landesbeauftragte wirkt aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung abgebaut und verhindert werden.
- (3) Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden.

<sup>\*)</sup>

Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. S. 264)

---

### **Leistungen zur Teilhabe – Wer ist für was zuständig?** **[www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)**

Für die einzelnen Leistungen zur Teilhabe sind jeweils unterschiedliche Träger zuständig. Jeder Träger hat in unserem Sozialleistungssystem – neben seinen sonstigen Aufgaben – seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation und Teil-

haben. Behinderten Menschen soll durch Leistungen zur Teilhabe die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eröffnet werden.

### **Krankenversicherung**

Die Krankenversicherung erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Träger der Krankenversicherung sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die Ersatzkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung sowie die landwirtschaftlichen Krankenkassen.

### **Rentenversicherung**

Die Rentenversicherung ist für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ihrer Versicherten und zu deren Teilhabe am Arbeitsleben zuständig. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Träger der Deutschen Rentenversicherung Land, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die landwirtschaftlichen Alterskassen sind Träger der Rentenversicherung.

### **Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verantwortlich. Unfallversicherungsträger sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

### **Soziale Entschädigung**

Die Träger der sozialen Entschädigung übernehmen bei Gesundheitsschäden für ihre Leistungsberechtigten die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Träger der sozialen Entschädigung sind in der Regel die Landesversorgungsämter, Versorgungsämter sowie die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen.

### **Grundsicherung**

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbringen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige und hilfebedürftige behinderte Menschen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass behindertenspezifische Nachteile überwunden werden. Grundsätzlich stehen behinderten Menschen mit der

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Wesentlichen die gleichen Leistungen zur Eingliederung zur Verfügung wie nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III).

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind die Agentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise.

Die **Agenturen für Arbeit** sind zuständig für folgende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- arbeitsmarktbezogene Eingliederung (Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit)
- Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Mehrbedarfe)
- Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die **kommunalen Träger** sind zuständig für folgende Leistungen:

- Unterkunft und Heizung
- Kinderbetreuung
- Schuldner- und Suchtberatung
- psychosoziale Betreuung, soweit sie zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist
- Erstausrüstung mit Bekleidung und Wohnung
- Bildungs- und Teilhabeleistungen.

## **Jobcenter**

Die Träger - Agenturen für Arbeit und der kommunale Träger - bilden eine gemeinsame Einrichtung (gE), die die Leistungen für sie erbringt. Diese Organisation der Zusammenarbeit gewährleistet auf Dauer eine bürgerfreundliche Leistungsgewährung „aus einer Hand“.

Als Ausnahmefall führen derzeit 67 zugelassene kommunale Träger (zkT) die Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Verantwortung durch. Diese Kreise und kreisfreien Städte organisieren die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein, also ohne die Agentur für Arbeit. Ab dem 1. Januar 2012 werden insgesamt 108 zugelassene kommunale Träger allein verantwortlich sein.

Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger führen die Bezeichnung Jobcenter.

## **Bundesagentur für Arbeit**

Die Bundesagentur für Arbeit mit ihren Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit übernimmt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), so weit hierfür kein anderer Träger verantwortlich ist. Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für behinderte, hilfebedürftige Personen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Damit ist sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige erhalten bleibt. Die Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit und der übrigen Rehabilitationsträger im Bereich des SGB II hat auch zur Folge, dass die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger die damit verbundenen, gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB IX wahrnehmen. Hierzu gehören beispielsweise die Klärung der Zuständigkeiten und des Rehabilitationsbedarfes.

## **Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe erbringt nachrangig gegenüber den anderen Rehabilitationsträgern Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen und sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Hierbei ist zu beachten, dass Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (soziale Teilhabeleistungen) in der Regel den Nachweis der Bedürftigkeit des behinderten Menschen voraussetzen (Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens, Heranziehung Unterhaltspflichtiger). Zuständig sind die örtlichen (Städte und Gemeinden) und überörtlichen (Landschaftsverbände und Landessozialämter) Träger der Sozialhilfe.

<b>M</b>
----------

## **Merkzeichen**

### **G erhebliche Gehbehinderung**

Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen **G**. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Es kommt dabei nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen noch zu Fuß zu bewältigen sind. Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.



Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr wird unter anderem dann angenommen, wenn Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen.

Bei inneren Leiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden und bei Atembehinderungen (jeweils mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung) anzunehmen.

### **aG außergewöhnliche Gehbehinderung**

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert. Zu diesem Personenkreis gehören beispielsweise Querschnittsgelähmte, Doppelober- bzw. Doppelunterschenkelamputierte und andere schwerbehinderte Menschen, die in gleichem Maße betroffen sind; das Gehvermögen muss also auf das Schwerste eingeschränkt sein.

Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der Behinderte ständig auf ihn angewiesen ist. Es genügt nicht, dass ein Rollstuhl verordnet worden ist.

Als Erkrankungen der inneren Organe, die eine Gleichstellung rechtfertigen, sind beispielsweise Herzschäden und Krankheiten der Atmungsorgane anzusehen, sofern die Einschränkung der Herzleistung oder der Lungenfunktion für sich alleine einen GdB von wenigstens 80 bedingt.

### **Bl Blindheit**

Das Merkzeichen wird eingetragen, wenn dem behinderten Menschen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

### **Gl Gehörlos**

Das Merkzeichen wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist. Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (z.B. schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei de-

nen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

## **B Begleitung**

Schwerbehinderte Menschen sind zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Die Notwendigkeit ständiger Begleitung liegt stets vor bei

- Querschnittsgelähmten
- Ohnhändern
- Blinden
- sowie denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, denen das Merkzeichen G zusteht.

Eine Begleitung ist häufig auch dann notwendig, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit vorliegt.

## **H Hilflosigkeit**

Hilflos ist eine Person, wenn sie im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer ständigen Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung erforderlich ist.

Zu den „häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ im Alltag gehören insbesondere das An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Toilettengänge. Die notwendige Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein. Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von "Hilflosigkeit". Bei Vorliegen von Schwerstpflegebedürftigkeit (Stufe III) wird jedoch grundsätzlich auch das Merkzeichen **H** eingetragen. Zu Besonderheiten in der Beurteilung von Hilflosigkeit bei Kindern und Jugendlichen siehe unten.

N
---

## **Parken**

Außergewöhnlich Gehbehinderte (aG), Blinde (Bl) und Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (angeborene Gliedmaßenfehlbildung, bei der Hände oder Füße unmittelbar an den Schultern beziehungsweise Hüften ansetzen) können Parkerleichterungen erhalten.

Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde berechtigt u.a. dazu:

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken,
- im Zonenhalteverbot die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu 3 Stunden zu parken
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung zu parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze zum Beispiel in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle zu reservieren. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Für kleinwüchsige Menschen und Ohnhänder gibt es eine Ausnahmegenehmigung, die ihnen das Halten an Parkuhren und auf Parkplätzen mit Parkautomaten kostenfrei ermöglicht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Wer selber keinen Führerschein hat, kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die für seinen jeweiligen Fahrer gilt. Auch Blinde, die sich nur mit fremder Hilfe fortbewegen können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, können diese Ausnahmegenehmigung bekommen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt in fast allen europäischen Ländern. Sie berechtigt zudem, kostenlos auf den Kundenparkplätzen der Deutschen Bahn AG zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt auf Antrag gegen Vorlage eines Lichtbildes (Passfoto) einen EU-einheitlichen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss. Alte Ausweise, die vor 2001 ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, jedoch längstens bis zum 31.12.2010 weiter.

---

## **Persönliches Budget – Informationen**

Auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter:  
[www.bmas.de/...](http://www.bmas.de/...)

Alle wichtigen Informationen zum Persönlichen Budget gibt es auch als Gebärdensprachfilme unter [www.bmas.de/...](http://www.bmas.de/...)

Flyer zum Persönlichen Budget in Brailleschrift: [www.bmas.de/...](http://www.bmas.de/...)  
in Englisch: [www.bmas.de/...](http://www.bmas.de/...) in Türkisch: [www.bmas.de/...](http://www.bmas.de/...)

Das Bundesministerium hat außerdem eine Broschüre zum Persönlichen Budget herausgegeben. In ihr wird erklärt, was das Persönliche Budget ist, wo man es bekommt, welche Bedingungen erfüllt werden müssen. Der hintere Teil der Broschüre ist in „leichter Sprache“ geschrieben und erklärt sehr einfach, wie das Persönliche Budget genutzt werden kann. Bestellung und Download unter: [www.bmas.de/](http://www.bmas.de/)  
Die Broschüre, Filme und weitere Informationen zum Persönlichen Budget sind auch als DVD erhältlich. Bestellung unter: [www.bmas.de/](http://www.bmas.de/)  
Informationen auch auf den Internetseiten des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen:  
[www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de)

---

## **Finanzielle Hilfen für Pflegebedürftige**

Die Hilfe zur Pflege ist eine Sozialhilfeleistung nach dem Sozialgesetzbuch XII. Pflegebedürftige, kranke oder behinderte Menschen können diese beim Amt für soziale Sicherung und Integration beantragen.

## Voraussetzungen

Hilfe zur Pflege wird gewährt,

- wenn finanzielle Leistungen von anderen, zum Beispiel aus der Pflegeversicherung, nicht ausreichen und
- wenn die erforderlichen Hilfen nicht vom eigenen Einkommen oder Vermögen bezahlt werden können.

Die Leistung kann beantragt werden für:

- Ambulante Hilfe im häuslichen Bereich
- **Tagespflege**
- **Nachtpflege**
- **Kurzzeitpflege**
- **Vollstationäre Pflege**

Wer in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert ist oder eine private Pflegeversicherung abgeschlossen hat, sollte zunächst dort klären, welche Leistungen in welcher Höhe für die erforderliche Hilfe gezahlt werden. Wenn diese Leistungen nicht ausreichen, kann finanzielle Hilfe zur Pflege beantragt werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Pass
- Mietvertrag und Nachweis über aktuelle Miete
- aktueller Wohngeldbescheid
- vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate
- **Einkommensnachweise**
- **Vermögensnachweise** (beispielsweise KFZ-Papiere, Sparguthaben, Lebensversicherungen, usw.)
- Belege über Versicherungsbeiträge
- Leben weitere Personen mit Ihnen in einer **Bedarfgemeinschaft** müssen Sie auch deren Einkommen und Vermögen nachweisen.
- Nachweis über Leistungen der Pflegekasse und Einstufung des Medizinischen Dienstes (sofern vorhanden)

---

## Pflegegeld 2014 und 2015 - Sätze laut Neuausrichtungsgesetz in der Pflegeversicherung

### **Pflegegeld 2014 / 2015 Pflege-Neuausrichtungsgesetz**

Wichtige Informationen zum Pflegegeld 2014 und 2015 für die ambulante Pflege. Seit der Einführung des PNG (Pflege-Neuausrichtungsgesetz) in der ambulanten Pflege zum 1. Januar 2013 sind Änderungen in der Höhe des Pflegegeldes in Kraft getreten. Wir bieten Ihnen einen umfassenden Überblick über die ver-

änderten Sätze des Pflegegeldes. Alle Veränderungen / Erhöhungen haben wir übersichtlich für Sie aufgeführt.

### **Pflegegeld nach § 37 SGB XI Erhöhungen**

Pflegestufe	2014	2015
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	120 €	123 €
Pflegestufe I	235 €	244 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	305 €	316 €
Pflegestufe II	440 €	458 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	525 €	545 €
Pflegestufe III	700 €	728 €

### **Pflegesachleistungen 2014 und ab 2015, § 36 SGB XI, Demenzkranke**

Hier erhalten Sie eine Übersicht der angehobenen Pflegesachleistung mit Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG) seit 1. Januar 2013.

Pflegestufe	2014	Erhöhung	2015
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	225 €	6 €	231 €
Pflegestufe I	450 €	18 €	468 €
Pflegestufe I (mit Demenz*)	665 €	24 €	689 €
Pflegestufe II	1.100 €	44 €	1.144 €
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.250 €	48 €	1.298 €
Pflegestufe III	1.550 €	62 €	1.612 €

Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.550 €	62 €	1.612 €
Härtefall	1.918 €	77 €	1.995 €
Härtefall (mit Demenz*)	1.918 €	77 €	1.995 €

\* = Dauerhafte dementielle Einschränkung (gemäß §45 a SGB XI)

Mit Beginn 2015 werden die Unterschiede in der Leistungshöhe zwischen den Sachleistungen nach § 36 SGB XI und denen der Tagespflege nach § 41 SGB XI aufgehoben.

### **Anhebung der Beratungseinsätze im Rahmen des § 37 SGB XI - Pflegegeld**

Zusätzlich werden die Pauschalen für die Beratungseinsätze bei Stufe I und II von 21 EUR auf 22 EUR angehoben. In Pflegestufe III wird die Pauschale für Beratungsgespräche von 31 EUR auf 32 EUR erhöht.

### **Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige (ambulant betreute Wohngruppen) nach § 38a SGB XI**

Die zusätzlichen Leistungen für ambulant betreute Wohngruppen (Pauschalbeitrag) wird von 200 EUR auf 205 EUR erhöht.

### **Unterschied Pflegegeld und Pflegesachleistung**

#### **Pflegegeld**

Pflegegeld ist für Versicherte gedacht, die zuhause von Angehörigen, Freunden oder Bekannten ehrenamtlich gepflegt werden. Beratungsbesuche von Pflegefachkräften sollen dieses Angebot unterstützen, um sicher zu stellen, dass der Versicherte angemessen versorgt wird.

#### **Pflegesachleistungen**

Pflegesachleistungen sind für den Einsatz von ambulanten Pflegediensten gedacht. Die ambulanten Pflegedienste rechnen Ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Kostenträger ab. Zusätzlich gibt es bei den Pflegesachleistungen eigene Sätze für die Voll- und Teilstationäre Pflege / Versorgung. Beide Leistungen können miteinander kombiniert werden.

Q

## **RF Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Das Merkzeichen **RF** wird in den Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkgebühren vorliegen. Die ist der Fall bei

- blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Solange mit technischen Hilfsmitteln wie Rollstühlen usw. und gegebenenfalls mit Hilfe einer Begleitperson öffentliche Veranstaltungen (zum Beispiel Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung) besucht werden können, kommt die Eintragung des Merkzeichens **RF** nicht in Betracht.

Nach Feststellung des Merkzeichens **RF** bedarf es eines weiteren Antrags um in den Genuss der Ermäßigung zu kommen. Inhaber des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **RF** zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel der vollen Rundfunkgebühr (mtl. 5,99 € Stand 1.1.2013).

Von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG.

Die Ermäßigung von der Rundfunkgebührenpflicht erfolgt nicht automatisch. Sie muss gesondert beantragt werden. Es empfiehlt sich, bei der Gebühreneinzugszentrale einen vorsorglichen Antrag zu stellen, wenn die zuständige Behörde über die Sozialleistung oder die Feststellung des RF- Merkzeichens noch nicht entschieden hat. Beachten Sie bitte, dass eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung nicht möglich ist, auch wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür schon früher vorgelegen haben. Nur bei einer vorsorglichen Antragstellung kann eine Ermäßigung oder Befreiung zum Folgemonat der vorsorglichen Antragstellung ausgesprochen werden.



Die Ermäßigung wird unabhängig davon gewährt, wie der Rundfunkteilnehmer die Rundfunkprogramme empfängt (z.B. über Kabel, Antenne oder Satellit). Die Ermäßigung gilt ausschließlich für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme.

Die Anträge müssen bei ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln, gestellt werden. Weitergehende Informationen finden Sie auch im Internet unter: <http://www.rundfunkbeitrag.de>

S

## **Sozialgesetzbuch**

### **Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX)**

#### **Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

Das Gesetz setzt auf Teilhabe anstelle von Fürsorge. Teilhabe bedeutet: Durch die notwendigen Sozialleistungen sollen behinderte Menschen die Hilfen erhalten, die sie benötigen, um am Leben der Gesellschaft und insbesondere am Arbeitsleben teilnehmen zu können. Als Leistungen zur Teilhabe definiert das Gesetzbuch Leistungen, die notwendig sind, um "die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern". Sie sollen Menschen dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und am gesellschaftlichen und beruflichen Leben entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten teilzunehmen.

Nach dem Sozialgesetzbuch IX gelten Menschen als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. Schwerbehindert sind Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt. Der GdB wird nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen definiert.

## **Inhalt/ Gliederung des Sozialgesetzbuches IX**

### **Teil 1: Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**

Kapitel 1: Allgemeine Regelungen

z.B. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1), Definition von Behinderung (§ 2), Leistungen zur Teilhabe (§ 4), Leistungsgruppen (§ 5)

Kapitel 2: Ausführung von Leistungen zur Teilhabe

Kapitel 3: Gemeinsame Servicestellen

Kapitel 4: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Kapitel 5: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Kapitel 6: Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Kapitel 7: Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Kapitel 8: Sicherung und Koordinierung der Teilhabe: Sicherung von Beratung und Auskunft; Klagerecht der Verbände; Koordinierung der Teilhabe behinderter Menschen

### **Teil 2: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)**

Kapitel 1: Geschützter Personenkreis

Kapitel 2: Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

Kapitel 3: Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen

Kapitel 4: Kündigungsschutz

Kapitel 5: Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragter des Arbeitgebers

Kapitel 6: Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

Kapitel 7: Integrationsfachdienste

Kapitel 8: Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen

Kapitel 9: Widerspruchsverfahren

Kapitel 10: Sonstige Vorschriften

Kapitel 11: Integrationsprojekte

Kapitel 12: Werkstätten für behinderte Menschen

Kapitel 13: Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

Kapitel 14: Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

## **Weitere Informationen zum Sozialgesetzbuch IX**

Text des gesamten Sozialgesetzbuches IX unter: <http://bundesrecht.juris.de>

### **Broschüren/ andere Medien**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

- Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen. Die Broschüre gibt Auskunft über die neu geregelten Bereiche und das neue Instrument der Zielvereinbarung. Im zweiten Teil der Broschüre sind die wichtigsten Gesetzestexte und Verordnungen aufgeführt. Bestnr. A 301.
- Bezug und Download: <http://www.bmas.de>
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Die Broschüre befasst sich mit den Regelungen des Sozialrechts, die auf die Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ausgerichtet sind. Bestnr. A 990  
Bezug und Download unter: <http://www.bmas.de>

### **Erstes Buch des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil**

Speziell auf Menschen mit Behinderungen beziehen sich die Paragraphen 10/ Teilhabe behinderter Menschen, 17/ Ausführung der Sozialleistungen und 29/ Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Dort heißt es im Einzelnen:

#### § 10

"Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
4. ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
5. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken."

## § 17 Ausführung der Sozialleistungen, Absatz 2

"2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen."

## § 29 Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

"Nach dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen können in Anspruch genommen werden

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere

- a) Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
- b) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- c) Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel einschließlich physikalischer Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- d) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
- e) Belastungserprobung und Arbeitstherapie,

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere

- a) Hilfen zum Erhalten oder Erlangen eines Arbeitsplatzes,
- b) Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung,
- c) sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,

3. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere Hilfen

- a) zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,
- b) zur angemessenen Schulbildung,
- c) zur heilpädagogischen Förderung,
- d) zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- e) zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit, soweit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht möglich sind,
- f) zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- g) zur Freizeitgestaltung und sonstigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,

4. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, insbesondere

- a) Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe,
- b) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit,
- c) Reisekosten,
- d) Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten,
- e) Rehabilitationssport und Funktionstraining,

5. besondere Leistungen und sonstige Hilfen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben.  
(2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24, 27 und 28 genannten Leistungsträger und die Integrationsämter."

Text des gesamten Sozialgesetzbuches I unter:  
<http://bundesrecht.juris.de>

<b>T</b>
----------

### **Technische Hilfen**

**Für technische Hilfen im beruflichen, aber auch im privaten Leben können Menschen mit Behinderungen finanzielle Leistungen beanspruchen. Rechtliche Grundlage dafür ist das Sozialgesetzbuch IX.**

#### **Arbeitshilfen**

Technische Arbeitshilfen sind notwendige Hilfsmittel zur behindertengerechten Ausstattung eines Arbeitsplatzes. Der behinderte Mitarbeiter hat gegenüber seinem Arbeitgeber einen bedingten Anspruch darauf (§ 81 SGB IX). In der Regel wird die Erstausrüstung durch das Arbeitsamt, die Umrüstung durch die Integrationsämter übernommen.

In SGB IX, § 81, Absatz 4 heißt es:

"Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf (...)

4. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Nummern 1, 4 und 5 unterstützen die Arbeitsämter und die Integrationsämter die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der schwerbehinderten Menschen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen."

#### **Technische Hilfen allgemein**

Bestimmungen über finanzielle Leistungen zu technischen Hilfen allgemein finden sich im SGB IX, Kapitel 4 "Leistungen zur medizinischen Rehabilitation" und Kapitel 7 "Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft".  
Dort heißt es:

#### **Kapitel 4 "Leistungen zur medizinischen Rehabilitation", § 31 Hilfsmittel**

(1) Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel) nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 umfassen die Hilfen, die von den Leistungsempfängern getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind.

(2) Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel.

Der Rehabilitationsträger soll

1. vor einer Ersatzbeschaffung prüfen, ob eine Änderung oder Instandsetzung von bisher benutzten Hilfsmitteln wirtschaftlicher und gleich wirksam ist,
2. die Bewilligung der Hilfsmittel davon abhängig machen, dass die behinderten Menschen sie sich anpassen oder sich in ihrem Gebrauch ausbilden lassen

(3) Wählen Leistungsempfänger ein geeignetes Hilfsmittel in einer aufwendigeren Ausführung als notwendig, tragen sie die Mehrkosten selbst.

(4) Hilfsmittel können auch leihweise überlassen werden. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **Kapitel 7 "Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft"**

##### **§58 Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§55 Abs. 2 Nr. 7) umfassen vor allem (...)

3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.

U

V

W

## **Wohnbauförderung – Beschaffung, Umbau und Erhalt einer Wohnung**

Die Rehabilitationsträger sind für Hilfen, die die barrierefreie Wohnung betreffen, zuständig. Wohnberatungsangebote gibt es auf Länder- und kommunaler Ebene.

Die Rehabilitationsträger nach dem SGB IX erbringen u. a. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Diese umfassen auch Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen entspricht (§ 55 Abs. 2 Ziff.5 SGB IX). Da nicht immer auf den ersten Blick gesagt werden kann, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, empfiehlt es sich, diese Frage über die gemeinsame Reha-Serviceestelle in ihrer Nähe klären zu lassen. (Siehe unter Reha-Serviceestelle)

In den Ländern und Gemeinden gibt es zahlreiche Angebote zur Wohnberatung, um das selbständige Wohnen und die selbständige Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen. Die Angebote werden von staatlichen Stellen, Behindertenverbänden, privaten Vereinen und Initiativen aber auch von Wirtschaftsunternehmen aus der Bau- und Inneneinrichtungsbranche geleistet.

Weitere Informationen unter: Förderung des behindertengerechten Bauens und Umbaus – [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)

### **Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 SGB XI**

§ 40 Abs. 4 SGB XI beschreibt, dass Pflegekassen subsidiär finanzielle Zuschüsse gewähren können, die bei einem Pflegebedürftigen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes erforderlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert wird oder für den Pflegebedürftigen eine möglichst selbstständige Lebensführung

wiederhergestellt werden kann. Unter wohnumfeldverbessernde Maßnahmen fallen entweder Umbaumaßnahmen oder technische Hilfen im Haushalt.

Insgesamt dürfen die Zuschüsse ab Januar 2015 einen Betrag von 4.000 Euro (bzw. bis Dezember 2014 2.557 Euro je Maßnahme nicht übersteigen und sind unter Berücksichtigung der Kosten der wohnumfeldverbessernden Maßnahme festzulegen. Einen Eigenanteil an den Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung sehen die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr vor.

### **Leistungsinhalt**

§ 40 Abs. 4 SGB XI gibt den Pflegekassen die Möglichkeit, im Rahmen ihres Ermessens einen Betrag von bis zu 4.000 Euro (bis Dezember 2014: 2.557 Euro) je Maßnahme zu gewähren. Nach dieser Rechtsvorschrift können folgende Leistungen bezuschusst werden:

- Maßnahmen, die einen Eingriff in die Bausubstanz erfordern (Beispiele hierfür sind der Einbau von individuellen Liftsystemen in Badezimmern, fest installierte Treppenlifter und Rampen, Türverbreiterungen u.s.w.)
- Einbau bzw. Umbau von vorhandenem Mobiliar, welches aufgrund der konkreten Pflegesituation individuell umgestaltet oder hergestellt werden muss (Beispiele hierfür sind der Austausch einer Badewanne durch eine Duschtasse oder Absenkung von Küchenhängeschränken).

Auch ein Umzug kann als eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes angesehen werden, wenn durch eine andere Wohnung den Anforderungen der pflegebedürftigen Versicherten Rechnung getragen werden kann. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Umzug von einer Wohnung im Obergeschoss in eine Wohnung im Erdgeschoss erfolgt.

Weitere Informationen finden sie unter: [www.Sozialversicherung-kompetent.de](http://www.Sozialversicherung-kompetent.de)

---

## **Wohnberechtigungsschein**

Für den Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung wird ein Wohnberechtigungsschein benötigt. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines sind im Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG) bzw. im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) geregelt. Grundsätzlich ist die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines abhängig von der Höhe des Einkommens und der Anzahl der Familienangehörigen.



Ausgangspunkt für die Berechnung ist das Bruttoeinkommen bzw. das Gesamteinkommen der Familie. Folgende Abzugsbeträge und Freibeträge können ggf. berücksichtigt werden:

- Werbungskosten
- Pauschale Abzüge von jeweils 10 % für die Entrichtung von Steuern, Krankenversicherungsbeiträge und Rentenversicherungsbeiträge
- Freibetrag in Höhe von 1.000 € für jedes im Haushalt lebende Kind
- Freibetrag in Höhe von 4.500 € für Schwerbehinderung (mind. 50 %) oder Pflegestufe 1
- Freibetrag in Höhe von 5.000 € für jung verheiratete Personen
- Abzugsbetrag bei Unterhaltsverpflichtungen bis zu 6.000 €

### **Wie komme ich zu einem Wohnberechtigungsschein?**

Hierzu bedarf es eines Antrages! Besteht ein Anspruch auf die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines, wird dieser von den zuständigen Sachbearbeiterinnen der Stadt Bad Oldesloe ausgestellt und zugeschickt. Der Wohnberechtigungsschein ist zwei Jahre gültig und ist vor Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung dem Vermieter vorzulegen bzw. bei Bezug der Wohnung zu übergeben.

### **Notwendige Unterlagen:**

Zur Prüfung des Anspruches sind je nach Einzelfall folgende Unterlagen erforderlich:

- Verdienstbescheinigung/en der letzten 12 Monate
- Nachweis über Nebeneinkünfte
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Rentenbescheide
- Bescheid über das Arbeitslosengeld/Bescheid über das Arbeitslosengeld II
- Nachweis über das Krankengeld (brutto)
- Einkommensteuerbescheid
- Bescheid über Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Nachweis über erhaltenen Unterhalt
- Nachweis getrennt lebender Ehegatten
- Nachweis über zu zahlenden Unterhalt
- Nachweis über erhöhte Werbungskosten
- Nachweis über eine freiwillige Krankenversicherung
- Lebensversicherungspolice
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid über häusliche Pflegebedürftigkeit

- Mutterpass
- Personalausweis/Pass

### **Rechtliche Grundlagen:**

Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) und Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)

### **Zuständige Stelle:**

Fachbereich Bürgeramt – Bürgerbüro  
Markt 5, 23843 Bad Oldesloe  
Fax: 04531/504-900  
Tel.: 04531/504-320 + 322 + 323

### **Öffnungszeiten:**

Montag	8–16 Uhr
Mittwoch	7–12 Uhr
Donnerstag	8–18 Uhr
Dienstag + Freitag	8–12 Uhr

E-Mail: [info@badoldesloe.de](mailto:info@badoldesloe.de)

---

## **Wohngeld**

Unser Staat macht es jedem finanziell möglich, in einer angemessenen Wohnung zu leben. Wer die Miete für eine solche Wohnung nicht zahlen kann, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Wohngeld bzw. Lastenzuschuss bei Eigenheimen.

Wohngeld und Lastenzuschuss wird auf Antrag gewährt! Besteht ein Anspruch auf Wohngeld oder Lastenzuschuss, wird die Leistung vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt.

### **Ausschluss vom Wohngeld:**

Personen, die folgende Leistungen erhalten (wenn bei der Berechnung dieser Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden) sind vom Wohngeld ausgeschlossen:

- Empfänger des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II
- Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Empfänger von Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder Empfänger von anderen Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB VIII in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistung gehören.

### **Notwendige Unterlagen:**

Je nach Einzelfall sind nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin erforderliche Unterlagen vorzulegen, z. B.:

- Einkommensnachweise für alle zum Haushalt gehörenden Personen. Dazu gehören:
  - Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
  - Nachweis über Weihnachts- und Urlaubsgeld (bei Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit)
  - Nachweis über Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, Steuererklärung, Einkommensteuerbescheid oder Einkommensteuererklärung des letzten Kalenderjahres (bei selbständiger Arbeit)
  - Nachweis über den Verdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung
  - Nachweis über erhöhte Werbungskosten
  - Rentenbescheid (letzte Veränderungsmeldung)
  - Nachweis über das Mutterschaftsgeld/Erziehungsgeld/Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
  - Nachweis über das Kindergeld
  - Nachweis über die Art und Höhe erhaltener Unterhaltsleistungen
  - Nachweis über Kapitalvermögen, sowie Einnahmen aus Vermietung oder/und Verpachtung
  - sonstige Einnahmen
- Beleg über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen
- Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid/Nachweis über Pflegegeld
- Schulbescheinigungen für Kinder ab 15 Jahren

- Mietbescheinigung, Mietvertrag, aktuelle Miete (Mietquittungen)
- sonstige Verpflichtungen

**Bei der Beantragung des Lastenzuschusses sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:**

- Wohnflächenberechnung
- Bescheinigung über die Aufnahme von Krediten und über die Belastung an Zinsen und Tilgungen (Fremdmittelbescheinigung)
- Grundbuchauszug – Nachweis über Erwerb des Eigenheimes (Kaufvertrag)
- Grundsteuerbescheid
- Bescheid über die Eigenheimzulage
- Kaufvertrag
- bei Eigentumswohnungen der Wirtschaftsplan

**Rechtliche Grundlagen:**

Wohngeldgesetz (WoGG)

**Zuständige Stellen im Kreis Stormarn:**

Fachbereich Bürgeramt – Sozialamt  
 Markt 5, 23843 Bad Oldesloe  
 Fax: 04531 504-900  
 E-Mail: [info@badoldesloe.de](mailto:info@badoldesloe.de)

**Telefon nach Buchstaben**

A–Hi 04531 504-311  
 Hj–Ph 04531 504-313  
 Pi–Z 04531 504-312

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag u. Freitag	8 – 12 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr u. 14.30 – 17 Uhr

Mittwochs geschlossen

- Gemeinde Großhansdorf  
 Barkholt 64  
 22927 Großhansdorf  
 Tel.: 041 02/ 694 140

Fax: 041 02/ 694 127

- Stadt Bargteheide  
Rathaus Bargteheide  
Rathausstraße 24-26  
22941 Bargteheide  
Tel: 045 32/ 40 47 – 309 oder – 308  
Fax: 045 32/ 40 47 - 350
- Stadt Glinde  
SG Soziales, Kinder, Jugend und Senioren  
Markt 1  
21509 Glinde  
Tel: 040 - 71002225  
Fax: 040 – 71002129
- Stadt Reinfeld (Holstein)  
Paul-von-Schoenaich-Str. 14  
Tel: 045 33/ 2001 – 40 oder – 41
- Gemeinde Oststeinbek - Der Bürgermeister
- Möllner Landstraße 20  
22113 Oststeinbek  
**Sozialhilfe und Grundsicherung/**  
Fachbereich II – Bürgerservice  
Tel: 040 / 71 30 03 - 604  
Fax: 440 / 71 30 03 - 39
- Gemeinde Ammersbek - Bürgeramt  
Am Gutshof 3  
22949 Ammersbek  
Tel.: 040/ 605 81 – 132  
PC – Fax: 0431 / 98 86 61 58- 10
- Stadt Ahrensburg - Fachdienst II.4 Soziale Hilfen  
Manfred-Samusch-Straße 522926 Ahrensburg  
Fachdienst II.4  
Telefon: 04102 - 77 248  
Fax: 04102 - 77 260
- Stadt Bargteheide - Bürgerbüro, Soziales

Rathausstraße 24-26  
22941 Bargteheide  
Tel.: 045 32/ 40 47 – 309  
Fax: 045 32/ 4047 - 350

- Stadt Reinbek - Soziales  
Hamburger Straße 5 - 7  
21465 Reinbek  
Tel: 040/ 727 50 276  
Fax: 040/ 727 50 379

X

Y

Z

## **Zusatzurlaub**

### **Zusatzurlaub laut § 125 SGB IX**

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

Die Urlaubstage gibt es zusätzlich zum Grundurlaub, der den schwerbehinderten Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht. Die Länge des Zusatzurlaubs richtet sich nach den Arbeitstagen während der Woche – er beträgt beispielsweise fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, vier Tage bei vier Arbeitstagen in der Woche.

Den vollen Zusatzurlaub gibt es dann, wenn die Schwerbehinderung für das komplette Jahr anerkannt worden ist. Bei Eintritt oder Wegfall im Verlauf eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub nur anteilig. Die Regelung lautet: Für jeden vollen Kalendermonat als Schwerbehinderter besteht An-

spruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden aufgerundet.

## Impressum

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Fachdienst Eingliederungshilfe  
Mommsenstrasse 13  
23843 Bad Oldesloe

Katja Stenzel  
k.stenzel@kreis-stormarn.de  
Tel.: 04531/160 1004

Layout:  
Sarah Burmeister

Stand 01/2019